

B.

Balangin, (s. Konkurs §. 104.)

Valuta, (s. Wechsel §. 14. Art. II. V. IX. XXXIX.)

Vater:

§. 1. a) Der Vater ist verpflichtet die Kinder nützlich zu erziehen, ihnen den Unterhalt, wenn sie nicht eigenes Vermögen besitzen, so lang zu geben, bis sie sich selbst ernähren können; b) er ist verpflichtet seine Kinder vor dem Gericht und außer demselben zu vertreten; auch für die ihnen zugefügten Unbilden, Genugthuung zu fordern; c) es steht ihm zu, den Kindern in wichtigeren Lebensangelegenheiten zu rathen, sie zu leiten, und durch vernünftige Vorstellungen zu bestimmen; d) er ist verpflichtet seine Kinder, die sich eines Fehltrittes schuldig gemacht haben, durch mässige Züchtigung zu bessern, die entlassenen überall zu ergreifen, und die ihm von Anderen vorenthaltenen zurück zu fordern; doch nur in dem Fall, wenn er im Besitze des väterlichen Rechtes ist, oder die rechtliche Vermuthung für sich hat; im Gegenfalle hat er den Besitz rechtlich zu erweisen. (J. III, 591. Hauptst. IV. §. 18.)

§. 2. Der Vater hat kein Recht über Freyheit, Ehre und den guten Nahmen der Kinder; auch kann er die ihm zugestandene Züchtigung nicht zum Nachtheile der Kinder missbrauchen; er kann seinem

nem Kinde bey der Wahl eines Ehegattens keine Gewalt anthun. (J. III. Hauptst. IV. §. 19.)

§. 3. Kein Vater kann sich der Verwaltung des kindlichen Vermögens anmassen, noch kann dasjenige, was er vorgenommen, rechtsgiltig seyn, bevor ihm das Gut gerichtlich eingeantwortet worden. (J. III. 591. Hauptst. IV. §. 23.)

§. 4. Der Vater hat die Nutznießung des kindlichen Vermögens nicht, sondern er ist, wie ein anderer Vormund dasselbe zu versichern schuldig. (J. III. 591. Hauptst. IV. §. 24.)

§. 5. So bald der Vater einer gestieffentlichen Benachtheiligung des kindlichen Vermögens überzeugt wird, ist den Kindern ein anderer Vormund zu bestellen. (J. III. 591. Hauptst. IV. §. 25.)

§. 6. Vaternord, s. Nord. (S. Stiefvater.)

Venia ætatis, (s. Nachsicht.)

Veränderungspfundgeld, (s. Pfundgeld.)

Verantwortung in Zollsachen kann von Abelichen, Geistlichen, oder sonst angesehenen Personen, wenn sie keine Handelsleute sind, schriftlich gegeben werden; sollten sie sich aber dessen weigern, so werden sie auf Anlangen des Fiskus von dem Landesrechte konstituirte. (Joseph. 3. B. §. 150.)

Veräußerung des dem minderjährigen Sohn angefallenen Bauernguts, soll ohne Genehmigung der Landesstelle nicht vorgenommen werden. (J. VI. 1101.)

Verbot:

§. 1. Von dem Verbot auf fahrende Güter. (J. I. 13. §. 283 — 291)

§. 2. Verbot auf bergwerksquartalige Ausbeute hat statt, nicht aber auf Bergwerkserfordernisse. (J. I. 27. §. 22.)

- §. 3. Verbots- oder Erfolgslaffungssintimation, welche unter einem an die der landesfürstlichen Kasse vorgesezte Finanzstelle ergeht, ist der Taxe und des Stempels frey. (F. I. 102. II. 415.)
- §. 4. Verbot auf ein bewegliches Gut, wird mit dem geführt, daß an jenen, der es in Händen hat, die Intimation der Richterfolgung ergeht, oder wenn es in gerichtlicher Verwahrung ist, dieser Verbot in dem Depositenbuch vorgeschrieben werde. (F. I. 266. c.)
- §. 5. Verbot auf Postportoantheile, Mittgelder, und Stallbesoldungen, sind nicht anzunehmen. (F. II. 466.)
- §. 6. Die in Verbotsfällen nach den §. 290. der G. D. zu überreichende Klage, ist vor jenen Richter zu überreichen, bey welchen in Folge des §. 286. das Verbot anzusuchen ist. (F. III. 514.)
- §. 7. Verbot auf Pensionen aus dem Kammerasale, kann nur auf die Hälfte verwilliget werden. (F. III. 518. V. 796.)
- §. 8. Zur Einbringung der Verbotsrechtfertigungs-klage, kann eine weitere Frist verwilliget werden. (F. IV. 577. b.)
- §. 9. Verbot auf Besoldungen der Beamten, hat ohne Beschränkung statt, nur sind dem Schuldner auf Unlangen die Alimente zu reichen. (F. IV. 616.)
- §. 10. Ob der nämliche Richter, bey welchem das Verbot angesuchet worden, auch in die Frage der Genugthuung einzugehen habe, wenn der Verbot widerrechtlich angesuchet worden ist. (F. VI. 621. q.)
- §. 11. Verbot ist bey der Personalinstanz desjenigen, wider den er angesuchet wird, anzubringen, wenn er im nämlichen Ort ist, wo sich das bewegliche Gut befindet. (F. V. 883. a. b. c. d. e.)

- §. 12. Verbot auf den Salpeter findet nicht statt. (J. V. 898.)
- §. 13. Wenn ein Verbot der landesfürstlichen Kasse intimirt wird, ist der Beamte, oder die Wittwe, wie auch der Schuldbetrag deutlich und bestimmt bekannt zu machen. (J. VI. 952.)
- §. 14. Verbote sind nicht so leicht anzunehmen, und zu bewilligen. (J. VI. 954. a.)
- §. 15. Verbote können nicht mehr angenommen werden, so bald in einer andern Provinz wider den Schuldner der Konkurs eröffnet worden ist. (J. VI. 954. b.)
- §. 16. Verbotsklage ist bey jenem Richter anzubringen, wohin die Klage gehört hätte, wenn das Verbot nicht wäre angesuchet worden. (J. VI. 954. c. 1005.)
- §. 17. Verbote sollen nicht durch simple Bescheide des Verbotsgesuchs, sondern durch besondere Verordnungen auf einem Stempelbogen zu 15 kr. intimirt werden. (J. VI. 978.)
- §. 18. Verbot auf Almosengeld, findet nicht statt. (J. VI. 1002.)
- §. 19. Verbots- oder Erfolgslassungsbewilligungen sind den landesfürstlichen Kassen durch das von dem Verbotsleger auf einen 15 kr. Stempelbogen eingebrachte Verbotsstriplikat bekannt zu machen. (J. VI. 1022.)
- §. 20. Verbotsgesuch ist von der Verbotsrechtfertigung abzusondern. (J. VI. 1044. a.)
- §. 21. Verbotsvorzugrecht gebührt nach der Ordnung des durch die weitere Exekutionsführung bewirkten Pfandrechtes. (L. 56.)
- §. 22. Bey welchem Richter der Verbot anzusuchen, und auszuführen sey, steht in der Willkühr des Verbotslegers, ob nehmlich, wo die Sachen angehalten werden, oder aber bey dem persönlichen Richter des Schuldners. (L. 99.)
- §. 23. In wie fern Verbote auf Militär- und Wittwenpensionen statt haben. (L. 129.)

- §. 24. Verbots- und Erbfolglaffungsgesuch ist schriftlich anzubringen. (L. 134. b.)
- §. 25. Verbote auf Einkünfte einer geistlichen Pfründe, hat *salva congrua* von jährlichen drey hundert Gulden statt. (L. 170.)
- §. 26. Auf ein dem Postwagen aufgegebenes Gut, kann bis zu der erfolgten Abgabe, ein gerichtliches Verbot nicht bewilliget werden. (L. 11.)
- §. 27. Wenn auf die nämliche Besoldung mehrere Verbote auch bey verschiedenen Behörden geführt werden, gebührt demjenigen das Vorzugsrecht, der aus einem Urtheile, oder gerichtlichen Vertrag, eher das Pfandrecht, in den ordentlichem Exekutionszuge bewirket hat. (1790. 56. Sept. 7.)
- §. 28. Das Verbot auf fahrende, in den Händen eines Dritten befindlichen Güter, kann das Recht des Exekutionswerbers, wenn auch sein Gesuch später eingereicht worden ist, nicht beirren. (1791. April 5.) S. Konkurs §. 110.

Verbrechen, s. Kriminalverbrechen; politisches Verbrechen.

Verbrüderung, s. Zusammenkunft.

Verehelichung, (geheime) s. *Mariage de Conscience*.

Verfall der Waare, ist allgemein die Strafe der Uebertretung des Zollgesetzes. (Joseph. 3. G. §. 86.)

Verfahren:

- §. 1. Schriftliches oder mündliches Verfahren, wie auch die Zahl der Schriften und Fristen, können die Partheyen einverständlich wählen. (J. I. 621. b.)
- §. 2. Da im §. 15. der G. O. bestimmt ist, daß auf dem Lande mündlich zu verfahren sey, so kann davon, ohne Einwilligung beyder Partheyen nicht abgegangen werden. (J. I. 179. a.)

§. 3. Das mündliche Verfahren beschränkt sich nur auf die Verhandlung bis zur Fällung des Urtheils. (L. 134. b.)

Verfügung, welche von Behörden erlassen werden, müssen vorher im Rath selbst vorgetragen und behandelt werden. (L. 246. a.)

Verführung:

Wer auf offener Straffe eine Weibsperson von unbescholtenem Ruf, die ihren Weeg anständig wandelt, mit Gebärden, oder Reden, auf eine solche Art verfolgt, welche die Verführung zur Ausgelassenheit deutlich anzeigt, ist auf Anklage der beleidigten Weibsperson, als ein politischer Verbrecher zu behandeln. — Strafe: zeitlich gelindes Gefängniß. (J. IV. 611. II. §. 69. 70.)

Vergehung:

§. 1. Vergehungen gehören auch in fiskalischen Gegenständen nicht zum Landrecht. (J. I. 275. h.)

§. 2. Wer die Menschheit in dem Grade abwürdigt, um sich mit einem Vieh, oder mit seinem eigenen Geschlechte fleischlich zu vergehen, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig. — Strafe: Züchtigung mit Streichen, und zeitlich öffentliche Arbeit, wenn das Verbrechen öffentliches Uergerniß gegeben hat; ist aber das Verbrechen nur wenig bekannt geworden, so ist die Strafe: zeitlich strenger Arrest, mit Fasten und Streichen verschärft. Auch ist der Verbrecher von dem Ort des gegebenen Uergerniß abzuschaffen. (J. IV. 611. II. §. 71. 72.)

Vergleich:

§. 1. Vergleich kann während des Processes von jedem Theil gerichtlich oder außergerichtlich vorgeschlagen werden. (J. I. 13. §. 268.)

§. 2. Was hat der Richter bey der Antragung des Vergleiches der Partheyen zu beobachten. (J. I. 13. §. 269.)

§. 3.

- §. 3. Wann hat der Richter bey einem Vergleich von Amtswegen gegen den Schuldner zu verfahren. (F. I. 13. §. 361.)
- §. 4. Vergleichstagsatzung, wenn die Advokaten keine Vollmacht zum Vergleich haben, soll erstreckt werden. (F. I. 27. §. 20. VI. 1081. f.)
- §. 5. In Vergleiche hat sich das Appellationsgericht nicht zu mengen (F. I. 306. x.)
- §. 6. Vergleich kann der Advokat ohne Vollmacht seiner Parthen nicht, auch nicht der Kurator ohne Bewilligung der Behörde eingehen. (F. I. 336. i)
- §. 7. Vergleich kann von dem Richter von Amtswegen nicht eingeleitet werden. (F. II. 469. k.)
- §. 8. Vergleichsunterhandlung kann der Richter nicht eher vornehmen, bis er von einem oder dem anderen Theil ersuchet wird. (F. IV. 621. n.)
- §. 9. Vergleiche der Untertanen vor ihrem Wirthschaftsamt, sind für gerichtliche Vergleiche zu achten. (F. V. 851.)
- §. 10. Wann kann der Fiskus, Vormund, oder Kurator einen Vergleich stiften. (F. VI. 1069.)
- §. 11. Wenn der Kläger anzeigt, daß er sich mit dem Beklagten verglichen habe, ist die Anzeige mit dem zu erledigen, daß es von der anhängigen Streit- oder Exekutionssache abkomme. (F. VI. 1081. g.)
- §. 12. Bey außergerichtlichen Vergleichsurkunden, in welchen keine Summe bestimmt wird, wird die Klasse des Stempels nach der Eigenschaft der Aussteller bestimmt. (F. V. 776. §. 12. k.)
- §. 13. Bey den Vergleichsurkunden zur Wahl eines Schiedrichters, wird die Klasse des Stempels nach der Eigenschaft des Ausstellers bestimmt. (F. V. 776. §. 12. l.)
- §. 14. Bey den Vergleichsurkunden, welche außergerichtlich geschlossen werden, so bald der Gegenstand einen bestimmten Werth enthält, wird
der

der Stempel nach dem Werth des Gegenstandes entrichtet. (J. V. 776. §. 15. gg.)

§. 15. Ueber gerichtlich geschlossene Vergleiche bey ausgefertigten Urkunden, tritt die dritte Klasse des Stempels zu 15 fr. ein. (J. V. 776. §. 19. bb.)

Vergütung, (s. Stempel frey. b.)

Verhandlung, (s. Stempel frey. t.)

Verhehlung ist ein Kriminalverbrechen:

- 1) Wer einen sichtbar Gebrandmarkten, einen aus dem Gefängnisse, oder Strafe Entflohenen, oder sonst einen ihm als Kriminalverbrecher Bekannten wissentlich in seiner Wohnung verbirgt, oder einem solchen auch nur einen zeitlichen, obschon nicht geheimen Aufenthalt giebt, ist der Verhehlung der Verbrecher schuldig, wenn er gleich dadurch zu Fortsetzung des Verbrechens nichts beyträgt, folglich ihm eine mehrere Theilnehmung an dem Verbrechen nicht zur Last liegt. (J. IV. 611. I. §. 81.)
- 2) Wer den Gegenstand eines Verbrechens, z. B. den Körper eines Ermordeten, gestohlenes Gut, u. d. gl., oder wer einige zur Ausübung eines Verbrechens eigens dienende Werkzeuge entweder bey sich, oder einem anderen Orte verborgen hält. (J. IV. 611. I. §. 82.)
- 3) Wer bey einem ihm bekannten Verbrecher durch Verkleidung, Unkennbarmachung, oder sonst in einem Wege beyträgt, daß derselbe vor der Obrigkeit unentdeckt, und verborgen bleibt, ist ebenfalls dieses Verbrechens schuldig. (J. IV. 611. I. §. 83.)
- 4) Die Strafe der Verhehlung der Verbrecher ist, nachdem der verhehlte Verbrecher gefährlicher und gemeinschädlicher ist, zeitliches, oder anhaltendes, gelinderes oder härteres Gefäng-

fängniß, und öffentliche Arbeit. (J. IV. 611. I. §. 84.)

- 5) Derjenige, der seinen Verwandten in auf- oder absteigender Linie, seine ein- oder zweyhändigen Geschwister, die Ehegenossen derselben, oder seinen eigenen Ehegenossen, oder seines Ehegenossen ein oder zweyhändige Geschwister verhehlt, sollte ihm auch der Verhehlte wirklich als ein Verbrecher bekannt seyn, ist nach dem Grade, als er dem verhehlten näher angehört, mit milderer Strenge zu behandeln; unter dem ausdrücklichen Bedingnisse aber, daß der Verhehler in jedem Falle zur Ausübung oder Fortsetzung des Verbrechens von seiner Seite nicht das Geringste beigetragen habe. (J. IV. 611. I. §. 85.)
- 6) Wer sich der Verhehlung einer geschwärzten Waare schuldig macht, wird mit dem Werth der verfallenen Waare bestraft. (Joseph. 3. G. §. 109.)
- 7) Dem Verhehler eines Kontrabands, wenn er davon die Anzeig macht, wird die Strafe nachgesehen, und erhält ein Drittheil von der übrigen eingehenden Strafe. (Joseph. 3. G. §. 141.)

Verheimlichung der Schwangerschaft oder Geburt, kann weder für ein Kriminal, noch politisches Verbrechen angesehen werden. (J. VI. 1000.)

Verhör:

- §. 1. Was bey dem Verhör eines franken Zeugnens zur Abwendung der Gefahr der Ansteckung zu veranlassen. (L. 180.)
- §. 2. In Zollsachen muß das Verhör gleich bey der Anhaltung der Waare mit der Pörtchen aufgenommen, und dazu eine Berichtsperson, welche die Ausfage des Verhörten zu unterfertigen hat, beygezogen werden. Für jede Sitzung wird in Hauptstädten 45 kr., in Städten 30 kr., und auf dem

dem Lande 15 kr. bezahlt. (Joseph. 3. B. S. 148. 149.) S. Kriminalverhör.

Verjährung:

- §. 1. Die auf das verbotene Spiel bestimmte Strafe, ist für verjährt zu halten, wenn von Zeit der begangenen gesetzwidrigen Handlung fünf Jahr verflossen sind. (J. II. 411.)
- §. 2. Verjährung der Rechte in Gallizien. (J. II. 489. h.)
- §. 3. Wo in Gallizien ausdrückliche Landesgesetze dergleichen eine Verjährungszeit bestimmen, ist sich an den Buchstaben der Gesetze zu halten. Wegen der Verjährung der aus Handlungsbüchern entstehenden Schuldforderungen, ist sich an den §. 120. der G. D. zu halten. (J. II. 489. e.)
- §. 4. Bey Kriminalverbrechen und derselben Bestrafung, findet keine Verjährung statt. (J. IV. 611. I. §. 183.)
- §. 5. Bey Zollgesetzten Uebertretungen werden fünf Jahre bestimmt, jedoch also, daß der, so vor Verlauf der Zeit in einer Uebertretung angehalten wird, auch nach Verlauf derselben, immer noch den bestimmten Strafen unterliegt. In Ansehung der Zollgebühr findet keine Verjährung statt. (Joseph. 3. B. S. 159.)

Verkauf:

- §. 1. Bestimmung der Vorsichten beym Verkauf eines Guts. (J. II. 489. g.)
- §. 2. Der Verkauf der Verlassenschafts- oder Waisengüter gehört unter die gerichtlichen Verfügungen, und es hängt von dem Obervormund ab, ob er den Verkauf des unbeweglichen Guts unter der Schätzung genehmigen, oder eine andere Verfügung treffen wolle. (J. VI. 1032. §. 120.)
- §. 3. Wegen des grundherrlichen Verkaufsrechts hat es in Tyrol bey jenem, was die Landesordnung ausmisset, sein Verbleiben. (L. 133. b.)

Ver-

Verkleidung, (s. Maske.)

Verkündigung, (s. Ehe §. 35 — 38. 129. 131. 135. 137. 156. 178.)

Verkündigungsschein unterliegt dem Stempel nach der Eigenschaft des Mannes. (J. V. 776. §. 13. f.)

Verlassenschaft:

- §. 1. Wie sich auf eine Verlassenschaft zu pränotiren. (J. I. 51.)
- §. 2. Verlassenschaftsabhandlung ist auch in Mühlviertel im Lande ob der Enns, nach Absterben eines Weibes zu pflegen. (J. I. 97.)
- §. 3. Was zu erheben sey, wenn ein Spitäler nach seinem Tod einiges Vermögen hinterläßt. (J. I. 298.)
- §. 4. Wem die Verlassenschaftsabhandlung zustehet bey einem Gestorbenen, der in mehreren Ländern begütert war. (J. I. 320.)
- §. 5. Von jenen ausgesetzten mit einer Kuratpfründe versehenen Regulargeistlichen der aufgehobenen Klöster, so noch nicht als wirkliche Weltpriester cum facultate testandi erklärt worden, fällt ein Drittel ihrer Verlassenschaft ihrer Kirche, wie es bey Weltpriestern beobachtet wird, zu. (J. I. 346.)
- §. 6. Die Verlassenschaftsinstanz soll auf die einer Kirche zustehenden Ansprüche wachsam seyn. (J. I. 348.)
- §. 7. In die Verlassenschaftsabhandlung eines Geistlichen, hat sich der Bischof nicht zu mengen. (J. I. 394.)
- §. 8. Wann und auf welche Art können die Gerichtsstellen in die Verlassenschaftsabhandlung einschreiten? (J. II. 464. II. §. 43.)
- §. 9. Ueber jede Verlassenschaft ist ein ordentliches Protokoll nach dem folgenden Formulare zu führen. (J. II. 464. II. §. 44.)

F O R M U L A R.

Namen des Erlassers.	Sterbtag und Ort seines Abster- bens.	Namen der zu- rückge- lassenen Erbge- nossen.	Namen der zu- rückge- lassenen Kinder.	Regnwilli- ge An- ordnung.	Höfere- rechte Erbser- klärung.	Datum der er- richteten Inventur.	Ursachen der ge- bennten Verlas- senchafts- Abhand- lung.	Einant- wortung-
----------------------------	---	--	--	----------------------------------	--	--	---	---------------------

- §. 10. Verlassenschaftsabhandlung bey dem Absterben eines Fürstens in Schlesien, gebührt in Rücksicht des in Schlesien befindlichen Vermögens dem Mährischschlesischen Landrecht. (J. III. 507. a.)
- §. 11. Verlassenschaftsabhandlungen, bey welchen der Erb unter Vertretung des Fiskalamtes steht, können an das Landrecht nicht gezogen werden. (J. III. 583.)
- §. 12. Das der Frau, nach den böhmischen Stadtrechten auf das Verlassenschaftsvermögen des Mannes zustehende Recht, ist durch die gesetzliche Erbfolge verloschen. (J. IV. 601. c.)
- §. 13. Aus der Verlassenschaft sind, a) der Wittwe alle Kosten der Kindswochen (Kindbett) ohne Einrechnung in ihre Heurathsprüche zu bestreiten; es wäre denn, das Weib wollte sich dieses Rechts freiwillig begeben, und an ihren Heurathsprüchen begnügen. (J. III. 591. Hauptst. III. §. 118.)
- §. 14. Der Verlassenschaftsabhandlung in Tyrol einem Rath, Obmann, bezugeben, wird verboten. (J. IV. 621. ss.)
- §. 15. Wann sind die Verlassenschaftserben durch Edikte einzuberufen? (J. V. 887.)
- §. 16. Die ganze Verlassenschaft eines ab Intestato verstorbenen Geistlichen, unterliegt der in dem Normale vom Jahre 1772 vorgeschriebenen Theilung. (J. VI. 927.) Dieses Normale betrifft nicht nur die in der Seelsorge stehenden Priester, sondern auch den ganzen clerum saecularem.
- §. 17. Die Verlassenschaft eines in Rechnung gestandenen landesfürstlichen Beamten, ist ohne ausdrücklicher Bewilligung der Kammeralstelle, an die Erben nicht einzuantworten. (J. VI. 984.)
- §. 18. Bey der Verlassenschaft eines in Tyrol ab Intestato gestorbenen Geistlichen, ist in Ansehung

der Vertheilung ein Unterschied zu machen, ob sich der Todesfall des Erblassers vor den 1. Decemb. 1788, oder darnach ergeben hat. (J. VI. 1056.)

- §. 19. Von der Intestatverlassenschaft eines bey einer Kirche nie angestellt gewesenen Geistlichen, soll nichts der Kirche und dem Religionsfond, sondern ein Theil den Armen, die andern zwey Theile den gesetzmäßigen Erben zufallen. (J. VI. 1056.)
- §. 20. Wenn wider eine hangende Verlassenschaftsmasse eine Klage vorkommt, bevor die Erben derselben bekannt sind, soll ein Vertreter aufgestellt werden. (J. VI. 1094. d.)
- §. 21. Wenn auf die Verlassenschaft eines Geistlichen der Fiskus Anspruch macht, ist ein Vertreter aufzustellen. (L. 13.)
- §. 22. Verlassenschafts- oder Vermögensausweis im Bezug auf das Mortuarium, braucht keine urkundliche Belegung über jede Post. (L. 20.)
- §. 23. Wie sich bey der Vertheilung der Verlassenschaft eines Geistlichen in Tyrol zu benehmen. (L. 133. e.)
- §. 24. Wenn von dem Pupillenvertreter eine Verlassenschaftsverheimlichung aus wahrscheinlichen Umständen besorgt wird, kann von ihm dem überlebenden Vater, oder der überlebenden Mutter der Offenbarungseid aufgetragen werden. (L. 227.)
- §. 25. Bey der Verlassenschaftsabhandlung eines Pfarrers in Gallizien ist:
- 1) Ein Kurator, der die Stelle des Fiskus zu vertreten hat, in jenem Fall aufzustellen, wo die Verlassenschaftsabhandlungsinstanz nicht in dem Ort ist, wo das Fiskalamt besteht.
 - 2) Diese Aufstellung geschieht auf Kosten desjenigen Antheils der Verlassenschaftsmasse, der, auf die vor dem Fiskus vertretene Kasse fällt.

Diese Anordnung gilt auch für die *pias causas*. (1790. Sept. 20.)

§. 26. Auch in den Vorlanden kann der aus den Verlassenschaften gesetzmäßig zu leistende Schulden-Beitrag, in jedem Orte, wo der Sterbefall geschehen ist, belassen werden. (1790. Dez. 13.)

§. 27. Bey einem Todesfall in einen Kranken- oder Versorgungs-Haus, hat der Vorsteher desselben in der Eigenschaft einer delegirten Gerichtsperson das Inventarium zu verfertigen; solches sammt den Fabrikaten der Gerichtsbehörde zu übergeben, auch bey derselben die dem Hause etwa zu ersetzenden Unkosten zu liquidiren. (1791. Febr. 28.)

§. 28. Vorschrift zur Sicherstellung der Judensteuer bey Verlassenschaften:

1) Die jüdische Steuergesamtdirektion zu Prag, auf dem Lande aber die betreffenden Beamte des jüdischen Steuergesamts, muß bey jedem Sterbefall eines der Vermögensteuer unterliegenden Juden, der Verlassenschafts-Abhandlungsbehörde den Ausweis, was der Verstorbene an verlassener Steuer zu berichtigen und an der künftigen bis zu dem Termin der neu eingerichteten Fassionen sicher zu stellen habe, mit dem Ersuchen zusenden, um denen Erben die diesfällige Berichtigung und Sicherstellung aufzutragen.

2) Die Abhandlungsbehörde hätte in Fällen der zu errichtenden Inventur der rückständigen Steuer den Passivstand einzuschalten, übrigens aber entweder denen erklärten Erben oder derenelben Vormund, falls auch wegen Abwesenheit oder Unwissenheit der Erben, ein Kurator das Gesuch der Steuergesamtdirektion mit dem Besatz zustellen zu lassen, damit binnen den nächsten 4 Wochen selber sich bey Gericht wegen der berichtigten und sicherge-

stellten Steuer ausweise, oder die allenfallsigen Anstände beybringe.

- 3) Weiset sich nun der Erbe oder der Verlassenschaftskurator wegen der gepflöggenen Nichtigkeit aus, so hat es von aller ferneren dießfälligen Verhandlung abzukommen, macht der Erbe oder Kurator aber wegen Berichtigung und Sicherstellung der Steuer Anstände, oder giebt auf die Betreibung der Verlassenschaftsbehörde gar keine Antwort, so ist diese Aeußerung der Steuergesällsdirection oder auf dem Lande dem Steuergesällsbeamten von der Abhandlungsbehörde mitzutheilen, wo sofort die Direction zu Prag die Sache dem köntgl. Fiskus, um die Verlassenschaft gerichtlich zur Nichtigkeitspflögung zu betreiben, auf dem Lande aber dem von der Verlassenschaftsabhandlungsbehörde auf Kosten der Verlassenschaft ex officio zu bestellenden Vertreter der Landessteuer abgegeben wird. Daher von Amtsvorstehern eine jüdische Verlassenschaft dem Erben nicht eher einzuantworten ist, bis selber sich wegen berichtigter und sichergestellten Steuer mit einem Zeugniß des jüdischen Steuergesälls ausgewiesen haben wird. (1791. März 18.)

§. 29. Bey Verlassenschaftsabhandlungen zwischen Tyrolischen und Brixyner Insassen ist sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und in Mittellegenden Anordnungen zu benehmen. (1791. Juny 11.)

§. 30. Vorschrift in Ansehung der Verlassenschaftsabhandlungspflege zwischen den Militär- und Civilbehörden, wenn ein minderjähriger Soldat, nebst seinen peculio castrensi, auch ein Pupillarvermögen hinterlassen hat. Es kann nemlich das Regiment, oder das Jud deleg. mil. m., so weit von dem peculio castrensi etwas übrig bleibt, die Abhandlung pflegen; in

Hinsicht des Pupillarvermögens gehört die Abhandlung zur Pupillarinstanz. (L. 237.)

§. 31. Richtschnur für die deutschen erbländischen Gerichte, nach welcher sie die Verlassenschaftsabhandlung eines in den deutschen Erbländen verstorbenen Ungers, Illyriers, oder Siebenbürgers zu pflegen haben. (L. 225.)

§. 32. Verlassenschaftsverträge unterliegen dem Stempel nach dem Werth des Gegenstandes. (F. V. 776. §. 15. hh.) S. Stempelbetrag. S. Abhandlung; Vermögen §. 8.

Verläumdung:

Der Verläumdung als eines Kriminalverbrechens macht sich schuldig:

- 1) Derjenige, wer von einer Person, in der Absicht ihr Schaden zuzufügen, Vortheile, die diese erwarten konnte, abzuwenden, ihr in ihrem Rechte Eintrag zu thun, ein Verbrechen, oder gesetzwidrige Handlung angeht, von deren Gewißheit er nicht überzeugt ist, ausgenommen der Thäter stellte sich vor der rechtmässigen Obrigkeit als Kläger gegen demjenigen, wider welchen die Angabe gerichtet ist. (F. IV. 611. I. §. 127.)
- 2) Dieses Verbrechen ist auch derjenige schuldig, der, wenn er sich auch vor der rechtmässigen Obrigkeit stellt, und Jemanden eines Verbrechens, oder einer gesetzwidrigen Handlung angeklagt hat, weder die Wahrheit seiner Anklage beweisen, noch einen hinlänglichen Grund, warum er dieselbe unternommen, anführen kann. (F. IV. 611. I. §. 128.)
- 3) War die Verläumdung für den Verläumdeten ohne Folge, so ist die Strafe im ersten Grade zeitlich gelinderes Gefängniß, und öffentliche Arbeit, so mit Streichen verschärft werden kann. Hingegen, wenn dem Verläumdeten geschadet worden, oder die Verläumdung

ding aus boshafter Absicht vollzogen worden ist, so ist die Strafe im ersten Grade zeitliches hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit, nebst öffentlicher Kundmachung des Verbrechens. Jedoch muß solche also eingeleitet werden, damit die Verläumdung zum größeren Nachtheile desjenigen, denn sie betroffen hat, nicht mehr verbreitet werde. Die Strafe ist zu verlängern oder zu verschärfen, nachdem größere Bosheit mit unterläuft, der dadurch zugefügte Schaden beträchtlicher, oder das Band der Verwandtschaft und die Pflicht der Ehrfurcht nach den §. 92. stärker dadurch verletzt worden. Dem Verläumdeten bleibe dabey das Recht der Genugthuung und vollkommenen Entschädigung beständig vorbehalten. (F. IV. 611. I. §. 129.)

Anmerkung. Behandlung der Verläumdung nach der Theres. K. G. D.

§. 1. Obwoblen alles, was einem an seinem Leib, oder Gut unbillig zugefüget wird, eine Unbild kann genennet werden, so ist doch eigentlich dies für eine Injurie, Schmach, und Unbild zu halten, wenn einer an seinem wohl hergebrachten Namen, Stand, Ehren, und Leymuth münd- oder schriftlich boshafter Weise angetastet, verkleinert, und geschmähet, oder auch mit Schlägen, oder einer anderen Thätigkeit angegriffen, und beschimpfet wird.

§. 2. Die Unbilden sind nach Bewandtniß der Umständen geringer, oder schwerer, und kommet es hierinfallt auf das vernünftige Ermessen des Richters an: ob die angethane Schmah- und Schimpfung nach Gestalt der Personen, des Orts, der Zeit, der Thathandlung für eine schwere, oder geringere Unbild zu achten seye? zumalen
die

die nämliche Handlung nach Verschiedenheit der erstbemeldten Umständen eine schwerere, oder geringere Unbild seyn kann. Wie das mehrere wegen der Eigenschaft, und Unterscheid der Unbilden in unserem Codice Civili erkläret wird.

§. 3. Schlechte, und geringe Unbilden, Beleidigungen, und Schmähhändel: dergleichen insgemein sind

1) tens: Schmach- und Schimpfreden zwischen Leuten gleichen, oder nicht gar ungleichen Standes; um so mehr

2) tens: Wenn solche zwischen schlechten gemeinen Leuten sich zutragen; oder

3) tens: Wenn der Beleidiger höheren, und der Beleidigte niederen Standes ist; also auch

4) tens: Bedenkliche Stichelreden, und zweydeutige Anspielungen, so bey ernsthafter Befragung auf einen Scherz, oder einen unschuldigen Verstand gelenket werden wollen; und überhaupt

5) tens: Solche Beschimpfungen, und Vorwürfe, die keine landgerichtsmäßige Uebelthat, sondern mindere Verbrechen, oder lediglich Gebrechen der Natur enthalten.

Diese, und dergleichen geringere Injurie- und Schmachhändel (wenn sonst keine erschwerende Umstände darzustossen) sind nicht Landgerichtlich, sondern auf Anlangen des beschimpft- und beleidigten Theils vor der ordentlichen Obrigkeit des Beleidigers auf Art, und Weise auszuführen, wie in vorerwehnt- Unserem Civil-Recht des mehreren geordnet wird. Dahingegen

§. 4. Die schwerere Unbilden, Schmah- und Ehrenverläumdungen, als da sind

1) tens:

- stens: Jene, welche gegen Obere, und Vorgesetzte, gegen Befreyte, oder in Ansehung des Beschimpfers in weit höhern Grad, und Charakter stehende Personen; oder
- stens: Wider ganze Gerichtsstellen, Aemter, oder wider ganze Handwerkszünften, oder öffentliche Versammlungen; oder
- stens: An öffentlichen, oder befreyten Plätzen, und Orten, oder in Beyseyn vieler Menschen; oder
- stens: Mit Vorpaß-mit wirklicher Verwundung, oder einer anderen Thätigkeit freventlich, und boshaft verübet worden; oder wenn
- stens: Durch solche schimpfliche Handlung großes Aufsehen, und Aergerniß in der Gemeinde entstanden ist; oder da
- stens: Einer sich berühmet, eine wohlverhaltene Weibsperson fleischlichen gebrauchet, oder an andere verkuppelt zu haben; oder
- stens: Da wer Jemanden gerichtlich, oder außergerichtlich eines halsgerichtlichen Verbrechens fürseßlich, und boshaftig beschuldiget, und solche Beschuldigung sodann falsch besunden wird; und überhaupt
- stens: Wenn der Beschimpfer seine Schmähung, und üble Nachrede schriftlich, oder mündlich zu Verkleinerung des Geschmähten aller Orten gestieffentlich verbreitet, und aussprenget. Zu solchen schweren Unbilden gehören zwar auch
- stens: Die Schmachkarten, und Schandbriefe, wovon aber in gleich folgenden Artikel besonders gehandelt werden wird.

Sogestaltet abscheuliche, überschwere, und der Ehre, und guten Leumuth des Nebenmenschen

ſchen zudringlichſte Unbilden, Ehrenantaſt- und Verläumdungen ſind Landgerichtlich vorzunehmen, und nach aller Schärfe zu beſtraffen.

§. 5. Die Anzeigen, und Fragſtücke entſpringen hauptſächlich aus den verſchiedenen Umſtänden, und kommen großen Theils mit jenen überein, welche Wir im nachſtehenden Artikel von Schmachkarten anführen werden.

§. 6. Die Strafe deren mündſchrift- oder thätlichen ſchweren Unbilden, Schmähungen, Ehrenantaſt- und Verläumdungen iſt nach Beſchaffenheit der Thathandlung, und nach den Umſtänden der beleidigten Perſon, der Zeit, und des Orts, und ſonderheitlich nach dem böſen Fürſatz des Beleidigers abzumefſen, ſo mit geſtalteten Sachen nach gegen den Thäter nach willkührig-richterlichen Befund entweder eine namhafte Geldbuße, oder die Anhaltung in der Gefängniß auf eine gemefſene Zeit, oder ſonſt eine empfindliche Leibsſtrafe, mit- oder ohne Ehrloſerklär- und Lands- oder Landgerichtsverweiſung zu erkennen; wobey neßt dem Beſchimpf- und Beleidigten nicht nur die Erſüchung des Widerrufs, und Abbitte, dann einer ſonderheitlichen Genugthuung vorbehalten bleibt, ſondern auch jenen Falls, wenn der Beleidigte ſeines Orts die angethane Schmach gänzlich nachſehen wollte, bewandten Umſtänden nach die gebührende Beſtrafung zur öffentlichen Genugthuung gleichwohl von Amtswegen vorzukehren iſt.

§. 7. Beſchwerende Umſtände ſind:
 itens: Wenn aus der boſhaften Schmähung ein Auſlauf, oder Raufhandel, oder ein anderes Unheil entſtanden.

stens: Wenn die Verläumdung mit vorseßlicher Erdichtung falscher Laster auf Jemanden, mit gestieffentlicher Verbreitung solchen Rufs, mit gefährlicher Bemerkung um falsche Zeugen, mit Fürsaz den Verläumdeten um sein Glück, Ehr oder Leben zu bringen, oder sonst mit einer ausgedonnen = außerordentlichen Bosheit beschehen.

S. 8. Milderende Umstände, welcherwegen auch in schwereren Schmachhändeln in der Bestrafung etwas leichter fürzugehen ist, sind:

Itens: Wenn der Beleidiger, ehe der Schmachhandel gerichtlich anhängig worden, dem Beleidigten eine freywillige Abbitte gethan, und die Schmähung, wo er sie ausgegossen, ernstlich widerrufen hat.

stens: Wenn die Schmachrede mehr aus Frevel, und Muthwillen, als einem ernstlichen Ehrenverkleinerungsfürsaz entsprungen.

stens: Wenn wer die Verläumdung platterdings, ohne sich auf das Hörensagen zu berufen, ausgegossen, nachgehends aber seinen Gewehrsmann, wovon er es gehdret, ausweist.

stens: Da der Beleidigte seines Orts die ihm angethane Schmach dem Injurianten verziehen, und nachgesehen hat. (Theres. R. G. D. II. Thl. Art. 100. S. 1—8.)

Vermächtnissen, (von) überhaupt für Arme gebührt die Hälfte dem Invalidentfonde. (Z. VI. 938.)

Vermählungsschein, unterliegt dem Stempel nach der Eigenschaft des Mannes. (Z. V. 776. S. 13. 8.)

Vermögen:

- §. 1. Vermögeneinziehung gehört unter die Verschärfungen der Kriminalstrafe. (J. IV. 611. I. §. 34.)
- §. 2. Wenn ein Verurtheilter während der Untersuchung stirbt; so fällt dessen frey eigenes Vermögen demjenigen zu, denen die Erbschaft nach der gesetzmässigen Erbfolge gebührt, ungeachtet eine letztwillige Anordnung vorhanden, und diese zu was immer für eine Zeit wäre errichtet worden. Der Verurtheilte aber, wann seine Strafzeit geendigt, tritt in alle Rechte des Eigenthums zurück. (J. IV. 611. I. §. 37.)
- §. 3. Hat der Inquisit eine Vormundschaft, eine Vermögensverwaltung, oder sonst ein fremdes Geschäft auf sich; so ist entweder die Behörde, die die Sache angeht, oder die Theilnehmer hiervon durch das Kriminalgericht zu verständigen. (J. V. 848. §. 264.)
- §. 4. Besitzt ein Inquisit Vermögen, so muß dieses von der Behörde, unter deren Gerichtsbarkeit es sich befindet, ordentlich beschrieben werden. (J. V. 848. §. 265.)
- §. 5. Während der Untersuchung eines Beschuldigten kann dem Ehegatten des Inquisiten, in so fern kein Hinderniß entgegen steht, die Vermögensverwaltung anvertrauet werden. (J. V. 848. §. 267.)
- §. 6. Das Gericht hat der Frau, den Kindern, und allen denjenigen, deren Unterhalt des verurtheilten Hausvaters Pflicht war, den standesmäßigen Unterhalt, mit alleiniger Rücksicht auf die dem Verbrecher obliegende Vergütung des durch sein Verbrechen zugefügten Schadens auszumessen. Der Ueberrest der jährlichen Einkünfte des dem Verbrecher eigenthümlichen Vermögens, fließet in den Kriminalfond. (J. V. 848. §. 268.)

- §. 7. Von dem neuerworbenen Vermögen kann der Abtreter seines Vermögens gegen die neuen Gläubiger nichts zum Unterhalt zurück halten. (J. I. 335. 9.)
- §. 8. Dasjenige Vermögen, worüber in dem Testamente nichts angeordnet, und Niemand als Erb oder Legatarius berufen worden, gehört zur Intestatverlassenschaft. (J. VI. 1019.)
- §. 9. Wie das Vermögen eines bey einer Gerichtsstelle in den deutschen erbländischen Provinzen verurtheilten Ungars, Illyriers, oder Stebenbürgers in die Exekution zu ziehen. (J. VI. 1042.)
- §. 10. In welchem Falle das Vermögen eines minderjährigen Kindes, welches bey seinen Aeltern anliegt, ohngeachtet der nicht vorhandenen Pragmatikhypothek nicht aufzukündigen sey. (J. VI. 1046.)
- §. 11. Vermögensausweisung zur Beziehung des Mortuariums, unterliegt dem Stempel der vierten Klasse zu 3 kr. (J. V. 776. §. 20. pp.)
- §. 12. Vermögensausweisung bey der Abtretung der Güter, unterliegt der vierten Klasse des Stempels zu 3 kr. (J. V. 776. §. 20. rr.)
- §. 13. Den Großjährigen kann die Ausfolgung ihres Vermögens mit Vorwissen des Kreisamtes verweigert werden, wenn ein dergleichen Unterthan über die Anwendung, die er mit seinem Vermögen zur Anstiftung oder sonst zu machen gedenket, sich nicht ausweisen kann, oder zu besorgen wäre, daß er nach überkommenen Vermögen entweichen möge. (L. 196.) S. Konkurs §. 27. 35. 42. 47. 50. 80. 135. 144. 145. und 151.; Ehe §. 66. 79. 83 — 91. 159.; Kriminalverbrechen.

Anmerk. Behandlung des Gutes eines Verbrechers, nach der Theres. R. G. D.

§. 1. Inſgemein verbleibet auch jenen, die ſich eines Verbrechens ſchuldig gemacht, freye Gewalt, und Macht über ihr Vermögen ſowohl bey Lebzeiten, als auch durch letzten Willen zu ordnen; in ſo weit ſolche Befugniß durch unſere Geſetze nicht benommen, oder eingeſchränket iſt, worinn falls nachfolgende Maßregeln in Acht zu nehmen. Und zwar

§. 2. In jenen Malefizfällen, welche nach Unſerem Recht die Verwirkung des Vermögen nach ſich ziehen; iſt ungeſäumt von Halsgerichtswegen die nöthige Veranſtaltung zu treffen, damit des Thäters geſammtes Vermögen in Beſchlag genommen, und zu ſolchem Ende an die Obrigkeit, worunter ſolches Vermögen ſich beſindet, das behörige Anſuchen erlaſſen werde.

§. 3. Dahingegen in jenen Fällen, wo es um Entſchädigung Unſerer landeſfürſtlichen Gefällen, oder eines drittens, oder auch um eine Geldſtrafe zu thun iſt, ohne Vorſchub fürzuſorgen iſt, damit ſo vieles von des Thäters Vermögen, als zu Bedeck- und Sicherherſtellung des verübten Schadens, oder der betragenden Geldſtrafe erforderlich iſt, mit Verbot belegt werde.

§. 4. Und zumalen auch allerhand Malefizfälle ſich ergeben können, wo die wahre Beſchaffenheit der That mit ihren Umſtänden allen Anfangs noch dunkel, und zweifelhaft, je gleichwohl aber ſo beſchaffen iſt, daß es auf eine Vermögensverwirkung, oder eine namhafte Entſchädigung, oder Geldbuß ankommen dürfte, ſo wollen wir für allgemein dem vernünftigen Ermessen der Blutgerichten überlaſſen haben, ob ſelbe nach Geſtalt der Sachen das Vermögen eines Uebelthäters Vorſichtsweiſe in Beſchlag zu
neh-

nehmen, oder zu verkümmern, und Derentwegen das Nöthige an seine Behörde zu verfügen für gut befinden werden.

§. 5. Wäre es nun ein solcher Thäter, der eine Handlung, oder offenes Gewerbe führet, oder unbewegliche Güter besizet, so hat in allen solchen Fällen, wo der Uebelthäter des Arrests halber seinen eigenen Geschäften obzuliegen außer Stand gesetzt wird, die Civil-Obriegkeit, worunter die Handlung, oder Gewerbe sich befindet, oder unter dero Gerichtsbarkeit die unbewegliche Güter gelegen sind, auf erhaltene Anzeige dessen gefänglicher Einziehung sogleich die Anstalt zu machen, damit das Waarenlager, Geräthschaften, und Vorräthe ordentlich beschrieben, auch gestalteten Sachen nach geschätzt, und Jemand anderen zu mittlerweiliger Verwaltung übergeben, somit solche Handlung, Gewerbe, oder die Besorgung der liegenden Gütern bis zur Lossprech- oder Verurtheilung des verhafteten Eigenthümers getreulich fortgesetzt, und die Rechnung hierüber von Zeit zu Zeit zur Obriegkeits-Handen abgelegt werden solle.

§. 6. In jenen Fällen hingegen, wo weder eine Vermögensverwirkung, weder ein nachhafter Schaden, weder eine beträchtliche Geldstrafe unterwaltet, sondern nach Eigenschaft des Verbrechens allein eine Leibs- oder die Lebensstrafe zu verhängen ist, hat zwar die Beschlagnahme des Thäters Haab, und Guts gemeiniglich nicht statt, jedoch ist gleichwohl der Unterschied bey der ersten Betretung des Uebelthäters, dann bey Fortlauf der Inquisition, und bey der Verurtheilung wohl zu bemerken.

§. 7. Bey erster Betretung des Thäters sind alle dessen bey ihm befindliche Sachen, und Geräthschaften, besonders, wenn selbe ein fremdes Gut, oder zum Beweis der That dienlich sind, Vorsichtsweise zu Gerichts-Handen, oder sonst in gute Verwahrung zu nehmen, anbey allemal fleißig zu beschreiben, und zu schätzen. Welches auch mit jenen Uebelthätern, die von einem andern Gerichtsstand, oder von Privat-Personen zum Halsgericht eingelieferet worden, zu beschehen hat; jedoch ist in Ansehen der von anderen Obrigkeiten einbringenden Missethättern allemal auf den Unterscheid: ob es angeseffene, oder unangeseffene Leute sind? zu sehen, und sich diesfalls Unserer oben Art. 19. §. 28. gemachten Anordnung nach zu achten.

§. 8. Und wenn auch nach der oben Art. 29. einkommenden Ausmessung die Umstände eines Thäters sich so beschaffen befänden, daß selber mit der persönlichen Verhaftung zu verschonen ist, und sich auf freyen Fuß vertheidigen darf, so sind doch allemal jene bey dem Thäter, oder wo immer antreffende Sachen, so entweder als ein fremdes Gut andern zugehören, oder den Beweisthum der Missethat, und die Erhebung des sogenannten corporis delicti erleichtern, einstweilig in sichere Verwahrung zu bringen.

§. 9. In währenden Lauf der Inquisition ist insgemein keine Verkümmer- oder Beschlagung auf des Inquisitens-Vermögen vorzunehmen, wenn nicht eine aus obbemeldten Ursachen hierzu Unlaß giebt, oder bey zweifelhaften Umständen der That eine heimliche Verschlepp- und Veräußerung des Guts bemercket würde.

§. 10. Wenn endlich wider den Inquisiten das Urtheil ergangen, so ist dahin zu sehen: ob er entweder Imo. losgesprochen; oder 2do. zu einer Geld- oder Leibs- oder 3tio. zur Todesstrafe verurtheilet worden.

Itens: Ist der Losgesprochene, wenn etwann sein Vermögen immitteltst in gerichtliche Verwahrung gezogen worden, alsogleich wiederum in den freyen Besitz seines Vermögens einzusetzen.

Itens: Ist dem Beurtheilten ebenermassen nach Abzug der Geldstrafe, und nach Vergütung des denen Beschädigten zugefügten Schadens sein übriges Vermögen freyzustellen: außer es wäre durch das Gesetz zugleich die Verwirrung seines Vermögens auf das Verbrechen verordnet. Gleiche Bewandniß hat es

Itens: Mit denen zum Tod verurtheilten Uebelthätern, daß, wenn keine Vermögensentziehung auf das Verbrechen ausgesetzt ist, sie Eigenthümer ihres nach Befriedigung der beschädigten Personen erübrigenden Vermögens verbleiben.

§. 11. In welcher letzteren Fall jedoch denenselben (wie überhaupt allen ehrlosen Leuten) die Macht, und Fähigkeit über ihr Vermögen letztwillig zu ordnen, durch Unsere Gesetze benommen ist, auf Art, und Weise, wie bereits oben Art. 10. §. 7. erwehnet worden: weshalb solch ihre Verlassenschaft denenjenigen, welchen es außer Testament von Rechtswegen gebühret, zuzufallen hat.

§. 12. Da sich aber öfters ergiebt, daß bey den abgeurtheilten Thätern gestohlen- geraubtes, und dergleichen fremdes Gut, dessen Eigenthümer

mer zur Zeit nicht bekannt ist, sich befindet, oder auch von den hingerichteten Uebelthätern eigene Sachen, wozu die rechtmäßige Erben nicht wissend sind, verlassen werden; als wollen Wir dieserwegen: wie es nämlich mit solchen bey den Thätern vorfindend fremd oder eigenen Gut zu halten seye? die behörige Maß, und Ordnung folgendergestalten vorgeschrieben haben. Und zwar.

Itens: Belangend jene fremde Sachen, worüber man den wahren Eigenthümer in Erfahrung bringen kann, sollen dieselbe dem rechten Herrn, dem sie der Dieb seiner eigenen Bekanntheit nach entfremdet hat, oder der Herr solchen Guts es mit hinlänglichen Beweisthum, oder auch gestalten Dingen nach zu Ergänzung des halben Beweises mit seinem Eid darthun kann, daß sie ihm zugehören, ohne allem Entgeld erfolgt werden. Wenn hingegen

Itens: Um solch fremdes Gut sich Niemand angemeldet, auch nicht wissend ist, wem es zugehörig seye? und auf gleiche Weise, wenn der Hingerichtete eigene bey sich gehabte Sachen zurückgelassen, so solle das Halsgericht befugt seyn, die Gerichtsunkosten, so auf des Thäters Einzieh- und Aetzung, Prozeß, und Urtheilvollstreckung aufgegangen, hievon abzuziehen. Was hierüber noch übrig bleibet, das solle zur öffentlichen Wissenschaft gewöhnlichermassen kund gemacht, und von Zeit der Kundmachung durch 3 ganze Jahr hindurch unverkehrt erliegen gelassen, oder aber, da es solche Sachen wären, die ohne Unkosten, oder sonst nicht zu erhalten wären, verkauft, und der Werth dafür bey Gericht aufbehalten,

auch so sich mittlerweile die Eigenthümer um die ihnen entwendete, oder sonst zugehörige Sachen, wie auch die Gläubiger, und Erben um des Thäters verlassenes eigenes Gut melden, und ihr Recht dazu ausweisen, ihnen solches erfolgt werden, nach Verlauf der 3 Jahren sodann, wenn sich hierum Niemand hervorgethan, dem Halsgericht versallen seyn. Wobey jedoch

1tens: Wohl zu merken, daß erstgedacht Unsere Ausmessung nur von dem beweglichen Gut zu verstehen seye, welches den peinlichen Rechten gemäß zum Behuf, und Beförderung der Criminal-Verfahrung zu Händen des Halsgerichts zu nehmen, und daselbst bewahrlich aufzubehalten gestattet ist: nämlich 1mo. Alles das, was der Thäter, so von dem Halsgericht selbst betreten wird, bey seiner Handfestmachung mit sich führet, und bey sich hat; 2do. Alles, was zum Beweis der Missethat, und Erhebung des corporis delicti gehörig, oder als ein von dem Thäter entwendet fremdes Gut verdächtig ist, und bey Durchsuchung dessen Wohnstatt, oder anderstwu gefunden wird; und endlich 3tio. überhaupt der unangeseffenen Uebelthätern gesamntes bey ihnen befindliches Haab und Gut: allermassen bereits oben Art. 19. S. 28. geordnet worden, daß unangeseffene, streichende Thäter auch von anderwärts mit allen bey sich habenden Sachen zum Halsgericht eingeliefert werden müssen. Dahingegen

4tens: Außer erstbemelt = beweglichen Guts ein Halsgericht auf das anderwärtige des Thäters bewegliches Vermögen, und um so weniger auf

auf dessen unbewegliches Gut, und liegende Gründe keines Eingriffs, und Rechts sich anzumassen hat: zumalen solch anderwärtiges deren Thätern Gut in allen damit vorkommend gerichtlichen Verhandlungen von der Gerichtbarkeit jener Obrigkeit, worunter selbes sonst gehöret, abzuhängen hat, auch von dort aus die Ersetzung der unvergüteten Malefizkosten aus des Thäters Haabschaft anzubegehren, und jenen Falls, da etwann das Vermögen des Uebelthäters erblos würde, hiemit als mit anderen erblosen Gütern nach Ausweis Unserer Civil-Rechten, und jederortigen Landesverfassung fürzugehen ist. (Theres. R. G. D. I. Zhl. Art. 45. S. I—II.)

Vermuthungen, welchen insbesondere durch das Gesetz keine Kraft beygelegt wird, sind für keinen Beweis anzusehen. (J. I. 13. S. 105.)

Vernehen:

Wie hat die Vernehmung des Gegentheiles zu geschehen? (J. II. 489. w.)

Verneinungsklausel, (allgemeine) ist verboten. (J. I. 13. S. 5.)

Verordnung:

- §. 1. Verordnung, wenn solche wider die Gerichtsordnung ergienge. (J. I. 13. S. 267.)
- §. 2. Verordnungen, wodurch die Exekution verwilliget wird, fordern das Amtssiegel. (J. I. 13. S. 352.)
- §. 3. Die erste in einer Streitsache erlassene Verordnung, ist jederzeit dem Beklagten zu eigenen Händen zuzustellen. (J. I. 13. S. 385.)
- §. 4. Wie viel an Taxe für jeden Befehl so an einen Gerichtsabgeordneten, Kunstverständigen,

- oder wem sonst erlassen wird, zu nehmen. (Z. I. 28. c.)
- §. 5. Verordnungen sind durch verhältnißmäßige Geldstrafen zu unterstützen. (Z. I. 407. b.)
- §. 6. Verordnungen über die Gerichtsordnung aus der Gesetzsammlung, haben die gesetzliche Verbindlichkeit. (Z. II. 509.)
- §. 7. Verordnungen, welche die Appellationsgerichte kund zu machen haben, sollen auf der einen Seite in deutscher, auf der andern in der Nationalsprache publizirt werden. (Z. IV. 633.)
- §. 8. Wie die bey Verböten bewilligten Verordnungen auszufertigen seyn. (Z. VI. 978)
- §. 9. Die Verordnung vom 10. Febr. 1789, ist auf die Vorlande in so weit nicht anwendbar, als dort die vermischten Bezirke und auch die vielfältigen Streitigkeiten über das Territorialrecht nicht zulassen, diejenigen Verbrecher unbestraft zu lassen, deren sich in dem Oesterreichischen Gebiete bemächtigt worden, wenn sie auch Unterthanen eines in der Vermischung gelegenen Reichsstandes wären. (Z. VI. 980. a.)
- §. 10. Die Verordnung vom 10. Febr. 1789. schließt die politische Verfügung nicht aus, nach welcher ein dergleichen als Verbrecher vom Auslande in den Vorlanden erscheinender Ausländer, nach Umständen angehalten, abgeschafft u. werden kann und muß. (Z. VI. 980 b.)
- §. 11. Die Verordnungen Nro. 335. und 489. mmm, der Justizsammlung, werden ganz wohl dahin verbunden, daß jene von der Appellation- und Revisionsanmeldung, diese von der Appellation- oder Revisionsbeschwerde handle. (Z. VI. 1081. e. Bögen.)
- §. 12. In Fällen, wo über allgemeine landesfürstliche Verordnungen Anstände entstehen, ist die höchste Entschließung einzuholen. (L. 32. 115. §. 2.)

§. 13. Verordnungen zur Führung eines Beweises durch Kunstverständige, wenn sie mittels einer besondern Expedition ergehen, und nicht bloß auf ein ohnehin gestempeltes Anbringen geschrieben werden, unterliegen dem Stempel der dritten Klasse zu 15 kr. (J. V. 776. §. 19. 2.)

§. 14. Verordnungen, die bey bewilligtem Verbote auf fahrende Güter an denjenigen ergehen, der dieselben in Händen hat, unterliegen dem Stempel der dritten Klasse zu 15 kr. (J. V. 776. §. 19. aa.)

Verpfändung:

Bei Verpfändung der Früchte und Gefälle von einem liegenden Gute, ist sich nach den, durch die allgemeynen Gesetze über Pfand-Tabular- und Fideikommißrechte bestimmten Grundsätze und zwar insonderheit nach jenen, nach welchen der auf das Gut selbst vorgemerkte Gläubiger zwar auch das Pfandrecht auf die Früchte hat, zugleich aber auch auf das Vorrecht der Zeit gesehen werden muß, zu achten. Daher bey Onerirung dergleichen Gefälle, die bey dem wittiblichen Unterhaltungen bestehende Anordnung in Betreff des einzureichenden Drittels sich gegenwärtig zu halten sey. (1791. Sept. 13. Böhmen) S. Bauerngut §. 14. Pfand; Unterthan §. 21.

Verfagamt, (s. Pfandamt.)

Verschärfung der Strafe (zur) ist jeder, im §. 160. des allgem. Strafgesetzes angezeigter Umstand für sich allein geeignet. (J. V. 844.)

Unter die Verschärfungen der Kriminalstrafen gehören:

- 1) Oeffentliche Kundmachung des Verbrechers.
- 2) Vermögensentziehung.
- 3) Adelsverlust. Beyde ersteren Verschärfungen können von dem Kriminalrichter nicht verhängt werden, wo solche bey einem Verbrechen

chen in dem allgemeinen Strafgesetze nicht ausdrücklich bestimmt sind. (J. IV. 611. I. §. 34.)

Verschwendung, durch die Verordnung wegen der freyen Schaltung mit seinem Vermögen, ist jenes keinerlei Dinge aufgehoben, was in dem §. 51. des zweyten Theils der Instruktion von 9. September 1785. einfließt, und was auch mit jenem übereinkömmt, was im §. 88. des V. Hauptst. des b. G. B. verordnet ist. (J. V. 794.) S. Prodigus.

Versuch:

- 1) Versuch der Güte, in welcher Art der Richter hierzu einschreiten könne. (J. II. 469. i. IV. 621. II.)
- 2) Zum Verbrechen ist nicht nöthig, daß dasselbe wirklich ausgeführt werde. Schon der Versuch der Uebelthat ist ein Kriminalverbrechen, so bald der Bösgesinnte zur wirklichen Ausübung sich angeschicket, und sein Vorhaben durch äußerliche Kennzeichen, und eine Handlung offenbaret hat, die That aber in der Folge nur aus Unvermögen, aus dazwischen tretenden Hindernissen, oder aus Zufall nicht vollbracht worden ist. (J. IV. 611. I. §. 9.)
- 3) Wenn den Versuch eines Verbrechens nicht die im §. 9. ausgebrückten Umstände begleiten, kann von einer Anschuldigung, und also auch von einer Bestrafung keine Rede seyn. (J. IV. 682. b.)

Versteigerung, (s. Feilbiethung, Lizitation.)

Verstümmlung. Wer eine Person aus böser Absicht an ihren Gliedern verstümmelt, auch wenn es auf eigenes Verlangen des Verstümmelten geschehen ist, macht sich eines Kriminalverbrechens schuldig. — Strafe: im ersten Grade zeitlicher harter Arrest, und

und öffentliche Arbeit; die Strafe ist bey gebräucherter Gewalt, und beträchtlicher Beschädigung zu verschärfen. Dem Verstümmelten, seinem Weib und Kinde ist die Genußthuung und Entschädigung vorbehalten. (J. IV. 611. I. §. 121. 122.)

Vertheilung des Konkursvermögens, (s. Konkurs §. 121. und 122.)

Vertrag:

- §. 1. Welcher Vertrag ist als ein gerichtlicher anzusehen? (J. II. 476.)
- §. 2. Verträge zwischen Grundobrigkeiten und den Städten, sollen nur auf drey Jahre geschlossen werden. (1791. Nov. 22.)
- §. 3. Als freywillige Verträge sind alle Anordnungen, Satzungen und Schlüsse einer Obrigkeit oder Gemeinde anzusehen, welchen die gesetzmäßigen Feyerlichkeiten mangeln. (J. III. 591. Hauptst. I. §. 8.)

Vertretung:

- §. 1. Wie sich der Kläger bey der Vertretung, wenn solche nach bereits überreichter Klage erscheint, zu benehmen hat. (J. IV. 621. bb.)
- §. 2. Wann die Vertretung anzusuchen. (J. II. 431.)
- §. 3. Wenn die Vertretung streitig wird, ist dieser Inzidentalstreit vor anderen Prozessen zu erledigen. (J. V. 619. c.)
- §. 4. Bey einer unbefugten Vertretung in einem, dem Fiskalamt zugewiesenen Geschäfte, ist die Verhandlung aufzuheben, und den Partheyen die Taxe zurück zu stellen. (J. VI. 1024.)
- §. 5. Unter welcher Bedingung ist der Parthey der angesuchte Vertreter von Amtswegen zuzutheilen? (L. 106.)
- §. 6. Die Vertretung der Justitiäre wird beschränkt. (L. 125.) S. Konkurs §. 123. 125. u. 140.

Verwalter, (f. Konkurs §. 42. 50. 80. 83. 135. 144. 145.)

Verwandt:

- §. 1. Ein Verwandter kann sich der, ihm aufgetragenen Vormundschaft nur damals los machen, wenn er an seinen Platz einen näheren Verwandten anzeigt. (J. III. Hauptst. V. §. 9.)
- §. 2. Zwischen Verwandten ist der Schiedsrichterliche Zwang abzustellen. (J. VI. 981.)
- §. 3. Verwandte des Thäters werden von der Anzeige der politischen Verbrechen, nicht aber von der Strafe, wenn sie mitschuldig sind, enthoben. (J. VI. 937.)
- §. 4. Personen, die unter sich sehr nahe verwandt oder verschwägert sind, sollen bey keinem Justizkollegium, zugleich als Räte in Vorschlag gebracht werden. (L. 190.)

Verwundung. Der Verwunder eines Zollbeamten oder Aufsehers, wenn der Thäter nicht zum Kriminalverfahren geeignet ist, muß nebst der zuerkannten Strafe, dem Beschädigten Vergütung leisten. (Joseph. 3. B. §. 90.)

Verzeichniß der verhandelten Schriften (Rotulus actorum), unterliegt dem Stempel der vierten Klasse zu 3 fr. (J. V. 776. §. 20. 99.) S. Advokat §. 43. 44.; Konkurs §. 21.; Richter §. 29.; Taxe §. 25.; Schuld §. 10.

Verzicht, (f. Certioration; Ehe §. 53.)

- §. 1. Wie die Verzichtsurkunde der Weiber für die im Avarialdienste stehenden Männer beschaffen seyn muß. (J. II. 830.)
- §. 2. Bey Verzichten der Weiber, wenn die von dem Weibe übernommene Verbindlichkeit eine bestimmte Summe nicht enthält, wird die Klasse des Stempels nach der Eigenschaft der Ausstellerin bestimmt. (J. II. 776. §. 12. h.) Betreffen sie ei-

eine bestimmte Summe, so wird der Stempel nach dem Werthe des Gegenstandes bezahlt, (§. 15. ii.); Bey Verzichten der Töchter, wird der Stempel nach der Klasse der Ausstellerin entrichtet. (§. 12. i.)

Vizepräsident:

- §. 1. Der Vizepräsident gehet im Rang allen Rätthen, selbst dem geheimen Rathe vor. (Z. I. 49.)
- §. 2. Der Vizepräsident hat die Referententermionen durchzugehen, die Rückstände zu betreiben, und führt das letzte Votum in Gegenwart des Präsidenten. (Z. II. 464. I. §. 54.)
- §. 3. An den Vizepräsidenten sind die Gesuche um Erledigung des Geschäftes zu übergeben. (Z. II. 489. nnn.)

Vidimirung:

Vidimirungen sind von den Registratoren und Expeditoren auszufertigen; die Taxen für dieselben fließen in den Aerarialfond. (Z. V. 837.)

Vidimirung einer Urkunde ist von demjenigen, der sie vermög seines Amtes oder eingeräumten Befugnisses vornimmt, auf der vidimirten Abschrift anzumerken: ob die Abschrift, die vidimirte wird, von einer Original- oder vidimirten Urkunde genommen worden? ob und mit welchem Stempel solche versehen gewesen? (Z. II. 776. §. 22.)

Vieh, (s. Vergehung.)

Vindikationsrecht in Ansehung einer bona fide erkauften oder pfandweis übernommenen Waare, findet in Triest nicht Platz. (L. 161. §. 1.)

Visitation, s. Appellationsgericht §. 18. Kriminall-Obergericht; Tobak.

Vogtey.

- 1) Woher leitet die Vogtey ihren Ursprung?
- 2) Was versteht man darunter, und gehört solche in die Klasse der Gerichtsbarkeit?
- 3) Worinn besteht ihre Bestimmung, und was hat sie zum Gegenstand?
- 4) Wie wird die Vogtey erlangt?
- 5) Wie wird die Vogtey ein getheilet. Was nennt man eine Erbvogtey, was eine Bettvogtey, und welcher Unterschied ist zwischen beyden?
- 6) Welche sind die Rechte eines Vogtherrn?
- 7) Worauf gründet sich der Beweis einer Erbvogtey bey dem Mangel einer Urkunde?
- 8) Was nennt man den Vogtdienst, und worinn besteht derselbe?
- 9) Was nennt man eine geistliche Vogtey, und was hat selbe zum Gegenstand?
- 10) Was kommt wegen Aufrechthaltung des Kirchenvermögens zu bemerken?
- 11) Wie geht die Vogtey verlohren?
- 12) Ist die Anvogtung an einem dritten erlaubt?
- 13) Vor welches Forum gehören die Streitigkeiten, welche sich zwischen den Vogtherrn, und den Vogtholden ereignen?

§. 1. Der Ursprung der Vogtey fällt in die Zeit des Faustrechts, in welcher jene, die für sich nicht Kraft genug hatten, sich gegen Angriffe zu vertheidigen, den Schutz des Mächtigeren, jedoch mit Vorbehalt der Grundobrigkeit angesucht haben. (C. I. Nro. 363. Titel III. §. 1.)

§. 2. Aus den vorstehenden §. erhellet hinlänglich, daß die Vogtey blos in der Ertheilung des Schutzes für denjenigen bestehe, welcher sich einen Vogtherrn gewählt hat. Gehört die Vogtey in die Klasse der Gerichtsbarkeit? Es ist außer allen Zweifel, daß selbst in terra austriaca die Vogtey im Besiß der ausübenden niederen Gerichtsbarkeit war. In Folge des Gesetzes von 1sten Jänner 1545 wird verordnet; die Vogtherrn sollen nach dem Tod des Pfarrers oder Benefiziaten die Sperr in Gegenwart des Dechantz, oder

oder zwey nächst gelegenen Pfarrer, oder Benefiziaten vornehmen; die Abhandlung veranlassen, aus der zurückgelassenen Verlassenschaft a) die geistlichen Gebäude, wenn solche aus Nachlässigkeit des gestorbenen zu Schaden gekommen, in baurechten Stand nach billiger Schätzung gesetzt; b) die ausständigen Steuern berichtet, c) die dem Ordinarius gebührende kanonische Portion abgeführt; d) die etwa vorhandenen Schuldner berichtet; e) die Verlassenschaft den gesetzmäßigen Erben verabsolget, und f) dahin gesehen werden, daß bis zur Besetzung der erledigten Pfarr oder Pfründe alles mit genauester Wirthschaft besorget werde. (C. I. Nro. 120.) Dieses Gesetz wurde in der Folge am 22. Jänner 1563 erneuert; allein heut zu Tage verhält sich die Sache anders, siehe die folgenden §. 3. und 13.

Anmerkung. Man hat vormahls zur niederen oder Vogteygerichtsbarkeit gezählet: 1) Die Erkenntniß aller bürgerlichen Klagen, und die Bestrafung der Handlungen welche in die Klasse politischer Verbrechen gehören. 2) Das Recht Verhaben zu bestellen. 3) Das Recht der Verlassenschaftsabhandlung. 4) Das Recht, Testamente zu bestättigen. 5) Das Recht den Konkursprozeß anzuordnen. 6) Die Ausübung des Einstandrechts bey Grundstücken Verkaufe 7) Der Wandel an Kirchtag, jedoch nur bey politischen Verbrechen. 8) Die Mittheilung der Stiftkirchen und Pfarrherrnunterthanen Verträge nebst dem Recht des Siegelgeldes. Suttinger Consuet. Aust.

§. 3. Die Bestimmung der Vogtey §. 1. ist bloß Schlichtertheilung dem Angevogten, die eigentliche

liche Bestimmung der Vogtey besteht jetzt meistens in der Vorsorge für die, Erhaltung des Kirchenvermögens und der Stiftungen; von den übrigen Gerechtsamen, welche die Vogtey in den vorigen Zeiten §. 2. ausgeübet hat, ist es größtentheils abgekommen, die Kirchen und die Stiftungen, sie seyen weltliche oder geistliche, sind nun die einzigen Gegenstände, worüber sich der vogteyliche Schutz erstreckt. §. 13. die Actiones jurisdictionis Strafen, und Abhandlungen gebühren bloß Grundherrn, nicht aber der Vogtey. 1640 May 5. Suttinger. Consuet. Aufst.

- §. 4. Die Vogtey wird erlangt: 1) durch Landesfürstliche Anordnung; 2) durch die freywilige Unterwerfung; 3) durch Stiftung; und 4) durch die Verjährung; die erstere Art ist besonders im Lande ob der Ens in Uebung, wo jede Kirche, jedes Benefizium, und jede Stiftung ihre eigene Vogtey hat, in einigen Orten ist zugleich der Patronus der Vogtherr, in andern Orten ist die Vogtey Landesfürstlich, als im Jahre 1779 ein Theil von Bayern mit dem Lande ob der Ens unter dem Namen Innviertel vereinigt worden ist, erhielt jede Pfarr, jedes Vikariat eine eigene Vogtey. Die zweyte Art der Vogtey ist die älteste. (C. I. Nro. 361. Titel III. §. 1.) Die dritte und vierte Art gründet sich auf die österreichische Landesordnung. (C. I. Nro. 363. Titel III. §. 2. und 3.) Man hat in Terra austriaca auch Vogteykommissäre, wie es verschiedene in Kirchensachen erlassene Verordnungen bezeugen.
- §. 5. Die Vogtey wird eingetheilet in die weltliche und geistliche, beyde wieder in Erb- und Bethvogtey. Eine Erbvogtey ist jene, welche auch auf die Nachkommen des Vogtherrn kommt; wo sie aber auf eine bestimmte Zeit beschränket ist, hat sie den Namen Bethvogtey. (C. I. Nro.

363 Titel III. §. 1.) eine Erbvogtey ist es auch, wenn jemand eine Kirche oder ein Benefizium stiftet, oder Holden dazu widmet, und sich in Stiftbrief die Vogtey darüber vorbehalt. (C. I. Nro. 353. §. 2.) Der Unterschied zwischen einer Erb- und Bethvogten besteht darin, daß die erstere unwiderruflich ist, die Bethvogten hingegen nach bestimmter Zeit erlischt, mithin dabey auch keine Verjährung statt findet. (C. I. Nro. 363. §. 3.)

§. 6. Die Rechte des Vogtherrn setzet man a) in die Forderung des Vogtdienstes. Jedoch ohne Steigerung (C. I. Nro. 363 Titel III. §. 5.) b) in die Aufrechthaltung des Kirchenvermögens und der Stiftungen, daher die Bestellung eines Zechprobst auffer der Kirchenrechnung (C. I. Nro. 363. Titel III. §. 6.) in die Abforderung der Landsteuer 7) Roboth) Niederösterreichische Regierungsverordnung vom 10. Juny 1523. In Folge Regierungsbescheid vom 13. Oktober 1515 ward verordnet: Vogtenholden sollen ihren Vogtherrn zweymal im Jahre, nämlich einen Tag vor St. Georg, und einen nach St. Michael mit Pferd oder Ochsenrobothen, beym Mangel des Robothsviehs tritt die Handroboth ein, und zwar so viel man in einen Tag (mit Einrechnung des Hin- und Hergangs vom Hause) robothen kann. Dem Robother ist für den Tag die Speise, und für das Robothvieh Heu zu geben. Diese Anordnung wurde am 10. Juny 1523 erneuert. (S. Frohne Nro. 4.)

§. 7. Bey einem Zweifel, ob eine Vogtey für eine Erb- oder Bethvogten zu halten sey, entscheiden die Besitzjahre, wenn eine Vogtey durch 32 Jahre ruhig besessen, so gehört solche in die Klasse der Erbvogten in so lang, bis nicht jemand durch Urkunden, oder auf eine andere Art beweiset, daß die vermeinte Erbvogten eine Bethvogtheu sey, doch gilt diese

Verjährung nur für die weltliche Vogtey. (C. I. Nro. 363. Titel III. §. 4.) In Ansehen der Verjährung bey geistlichen Gütern verordnet das Gesetz von 9. März 1634, daß wenn im Land ob und unter der Enß wegen geistlichen Lehenshaft, Vogtey, u. s. w. ein Streit entsteht, haben die betroffenen Besitzer der geistlichen Güter, und zugehörigen in gewisser Zeit ihren Titulum legitimum possessionis, so sie von der Kirche erlanget haben, zu ediren, oder in Mangel dessen die ernannten Güter non obstante quacunque præscriptione abzutreten, und die aufgehobenen Fructus zu restituiren; da die geistlichen Personen sowohl active als passive der Landesstelle untergeordnet sind, so sind dergleichen Streitigkeiten bey derselben abzuthun, das ganze Verfahren soll summarissime geschehen.

- §. 8. Unter dem Vogtdienst versteht man jene Entrichtung, welche der Vogthold seinem Vogtherrn entweder an Geld, oder in Natura leistet, wie viel dieser Dienst beträgt, ist in der Landesordnung und einem anderen Gesetze nicht enthalten. Nach der Landesordnung gründet sich der Betrag dieses Dienstes auf das Herkommen. (C. I. Nro. 363. Titel III. §. 5.)
- §. 9. Die geistliche Vogtey besteht einzig in der Vorsorge für die Aufrechthaltung des Kirchenvermögens, und der Stiftung. In Hinsicht dieser Vorsorge ist die Vogtey berechtiget a) Zechprobste und Kirchenprobste aufzustellen, vorher soll die Pfarrgemeinde um den Vorschlag dergleichen Probste angegangen, dann rechtschaffene und bemittelte Männer hierzu gewählt werden. Nach der Verordnung vom 9. August 1784 beruht die Wahl der Kirchenprobste, und die Kirchenkasserverwaltung bey der weltlichen Vogtey, und die Verordnung vom 8. Juny 1785 befiehlt, daß zu Kirchenprobsten
und

und Kirchenrechnungspflegern des Lesens und Schreibens kündige Männer gewählt werden sollen; b) jährlich, oder in jedem zweyten Jahr ist die Kirchenrechnung in die Censur zu nehmen. (C. I. Nro. 363. Titel III. §. 6.) Der Patronatsherr ist ebenfalls berechtigt, bey der Censur der Kirchenrechnung gegenwärtig zu seyn. (C. I. Titel II. §. 14. Titel III. §. 7.)

- §. 10. Die Aufrechthaltung des Kirchenvermögens fordert 1) Sicherheit der Kirchenkapitalien, 2) Zweckmäßige Verwaltung der liegenden Güter. 3) Aufstellung der Kirchprobste, 4) genaue Kirchenrechnungscensur. (C. I. Nro. 363. Titel III. §. 6.) Der Regel nach sollen die Kirchen- und Stiftungskapitalien in öffentlichen Fond auf Zinsen geleyet, und die letzteren jährlich verrechnet werden. Die Verordnung vom 28. Oktober 1791 erlaubt die Kirchen- und Stifftkapitalien auch bey Privatpersonen, jedoch gegen Pragmatikal-Hypothek und gegen Landesübliche Interessen anzulegen. In Hinsicht der liegenden Kirchengüter besteht die Pragmatik, daß alle unbewegliche Güter, welche unsterbliche Corpora, wozu auch die Kirchen gehören, besitzen, veräußert werden sollen. Von Aufstellung der Kirchenprobste ist bereits das Nähere im §. 9. gesagt worden. Nach der Verordnung vom 26 März 1790 soll die Kirchenrechnung jährlich geleyet werden.

Hier folgt ein Formular zu einer Kirchenrechnung:

Rechnung über die Pfarrkirche zur Geburt
Christus in der St. Pölter Diöces in Markt
Nu im Viertel ober Wienerwald, unter der
Vogtey der Herrschaft Abstätten, und dem
Patronat Stift Melk.

Mit Ende Dezember 1790.

An baaren Geld

fl. fr

100 —

Stiftungskapitalien.

a) im öffentlichen Fond 5000 fl.)

b) bey Privatpersonen 2000 fl.)

7000 —

An eigenthümlichen Kapital

3000 —

Ausstände

100 —

Summa

10200

Neuer Empfang.

An Zinsen von Realitäten.

a) Für verpachtete Aecker für das Jahr 1791

20 —

b) Für verpachtete Weingärten für das Jahr
1791.

10 —

Summa

30

An Interessen von 6000 (gestiftete) Fl. in Wie-
nerstadtbanks vom 8. May 1785 a 4 Percent
vom 1. August 1790 bis letzten July 1791. . .

200 —

An Interessen von 1000 (detto) Fl. bey der Sin-
gendorfschen Herrschaft Rohrbach vom 2. May
1774 a 4 Percent

40 —

An Interessen von 1000 (detto) Fl. bey Joseph
Schüller, Niederleger in Wien vom 10. Okto-
ber 1790. auf dessen Haus am Hof No 1240 a 4
Percent

40 —

An Interessen von 3000 Fl. in Wiener Ober-
kammeramt vom 10. April 1774 a 4 Percent.

120 —

Summa

400

An

An Legaten.

Vermög Testament von der Anna Stein .

fl. fr

200 —

An Dpfer.

perse

An Dpfer auf dem Hochaltar

12 —

— — in Klingenbeutel

20 —

— — in der Sammelbüchsen

10 —

— — in Dpferstock

6 —

Summa

48 —

An Stolltar.

Für 4 Leichen

60

— 10 Kopulationen

13

— 4 Todenscheine von Bürgerstand

2 20

Summa

75 20

An verschiedenen Empfängen.

a) Für verkauftes Wachs

100 —

b) Von der Schneiderzunft für die Aufbewahrung ihres Zunftabnes

2 —

c) Geschenke von Jakob Beyer, Brauer

50 —

Summa

152 —

Zusammenziehung vorstehender Empfänge.

An Rechnungsrest

10200 —

= Zinsen von Realitäten

30 —

= Interessen

400 —

= Legaten

200 —

= Dpfer

48 —

= Stolltare

75 20

= verschiedenen Empfängen

152 —

Summa

11105 20

A n A u s g a b e n.

Für gestiftete Jahrgänge und Messen, als:

	fl.	kr
a) Dem Pfarrer für die Abhaltung des Jahrestages für Bahara Beyer, Bräuerinn	6	—
detto für 100 Messen	100	—
detto für die Musik	16	—
detto dem Schulmeister	4	—
detto für 10 arme Schulkinder, welche dem Jahrtag beywohnen müssen	10	—
Den Kaplan für 10 Stiftmessen	10	—
Dem Schulmeister	2	—
detto dem Schulmeister für den Unterricht 10 armer Kinder	50	—
Zur Austheil. für Arme am St. Josephstag	82	—
Summa	280	—

Auf Kirchenerforderniß.

Für 100 Pfund Wachskerzen	200	—
= 50 Pfund Del	40	—
= 1 Eimer Wein	6	—
= Oblaten und Weinbrauch	3	—
= 3 Klafter hartes Holz	24	—
= 4 Pfund Unschlittkerzen	—	56
= 1 Stiber weiche Kohlen	—	30
Summa	274	26

An Landesfürstl. Steuer.

Für Aecker und Weingärten auf das Jahr 1791

10 —

An Besoldung

Dem Mesner	60	—
= Schulmeister für Kirchendienst	20	—
Summa	80	—

Auf Reparationen.

Dem Johann Reiner, Mauermeister	10	—
Dem Paul Stok, Tischler	6	—
Dem Isaak Meixner, Glasermeister	4	—
Summa	20	—

An verschiedenen Ausgaben.

	fl.	kr.
Ein Stück Leinwand	12	—
Für Papier, Spagat, Federn, Nägel etc.	3	—
Summa	15	—

Zusammengezogene Ausgaben.

An gestifteten Jahrestagmessen	280	—
= Kirchengeldforderniß	274	26
= Landesfürstlicher Steuer	10	—
= Besoldungen	80	—
= Reparationen	10	—
= verschiedenen Ausgaben	15	—
Summa	669	26

Von vorstehenden Empfang	11105	20
die Ausgabe	669	—

abgezogen, so bleiben bis Ende dieses Jahrs und zwar	10435	54
---	-------	----

An baarem Geld	335	54
= Stiftungskapitalien in öffentlichen Fond	5000	—
= detto bey gesicherten Privatpersonen	2000	—
= eigenthümlichen Kapitalien	3000	—
= Ausständen	100	—
Summa	10435	54

Hierzu den Werth der Aecker und Weinaärten pr.	750	—
--	-----	---

Summa des dießjährigen Vermögens	11185	54
----------------------------------	-------	----

Anmerkung. Es versteht sich von selbst, daß sowohl jeder Empfang insbesondere gehörig erwiesen, als auch die Ausgaben durch Belege bestätigt werden müssen. Im Falle ein Interesse, oder eine andere Gebühr nicht eingekommen wäre, so ist das nicht eingegangene doch in Empfang zu nehmen, und im Schlusausweis sowohl der Empfang auszugleichen, als das ganze Vermögen zu bestimmen, und aufzuführen. Da vorgeschrieben ist, daß jährlich über

die gelegte Kirchenrechnungen ein Extract durch die Konistorien nach Hof befördert werden soll, so legt hier ein Formular zur Verfertigung eines dergleichen Extracts.

Summarischer Auszug.

Aus der für das Jahr 1791 gelegten und adjustirten Rechnung über die in Markt Au in B. D. W. W. unter der Vogtey Absetten, dann Patronat des Benediktinerstifts Melk, und der St. Pölten Diöces gelegenen Pfarrkirche zur Geburt Chistus.

E m p f a n g.				fl.	fr
An	gebliebenen Kassarest	.	.	100	—
=	Ausständen	.	.	100	—
=	Stiftungskapitalien	.	.	7000	—
=	eigenthümlichen Kapitalien	.	.	3000	—
=	gehobenen Zinsen	.	.	400	—
=	Legaten	.	.	200	—
=	Dyfer	.	.	48	—
=	Stolltaxe	.	.	75	20
=	Bestandgeld von Aeckern	.	.	20	—
=	detto von Weingärten	.	.	10	—
=	Geschenkniß	.	.	50	—
=	besonderen Empfängen	.	.	102	—
Summa				11105	20
A u s g a b e n.					
Auf	Stiftungen	.	.	280	—
=	Kirchenerforderniß	.	.	274	26
=	Landesfürstliche Steuer	.	.	10	—
=	Besoldungen	.	.	80	—
=	Reparationen	.	.	10	—
=	verschiedene Ausgaben	.	.	15	—
Summa				669	26

	fl.	kr
Wenn von dem Empfang pr.	11105	20
Die Ausgaben mit	669	26
abgezogen werden, so bleibt für das Jahr 1792 an Rest	10435	54
Welche also ausgewiesen werden, als:		
An Stiftungskapitalien	7000 fl.	— kr.
= eigenen detto	3000 fl.	— kr.
= Ausständen	100 fl.	— kr.
= Kassarest	335 fl.	54 kr.
Hierzu den Werth der Bestandäcker und Weingärten	750 fl.	— kr.
Summa des ganzen Vermögens	11185 fl.	54 kr.

Ausweisung der Kapitalien.

	In öffenli- chen Fond.	Mit Verfä- herung.	In Privats- fond ob- ne Verf.
	fl.	fl.	fl.
1) In Wiener Stadtbanks von 8. May 1785 zu 4 Percent	5000	—	—
2) In Wiener Oberkammeramt vom 10. April 1774 a 4 Percent	3000	—	—
3) Bey der gräf. Sinzendorfschen Herrschaft vom 2. May 1774 a 4 Percent	—	1000	—
4) Bey Joseph Schüller, Niederleger auf dessen Haus vom 10. Oktober 1790 a 4 Percent	—	1000	—
Summa	8000	2000	

Markt Au den 4. Jänner 1792.

- (L. S.) Herrschaft Abstetten, Vogteyobrigkeit
- (L. S.) Benediktiner Stift Melk, als Patronars.
- (L. S.) Jakob Umlust, Syndikus in Markt Au,
als Kirchenprobst.
- L. S.) Ignaz Böchner, Wirth in Markt Au, als
Kirchenprobst.
- (L. S.) Jakob Beer, Gemeinde Beyssiger in Markt Au.
- (L. S.) Friedrich Weiß, Gemeinde Beyssiger daselbst.

Anmerkung. Die Verfassung vorstehenden Extrakts gründet sich auf das Gesetz von 25. April 1761, und eine Currende von 27. May 1784. Das Gesetz von 22. Junius 1785 (IV. Bd. politischen Codex in Kirche) verordnet in §. 2. und 3., daß nach jedem Solarijahr binnen 4 Wochen bey Strafe von 3 Reichsthalern der Extrakt entweder von dem Kirchenrechnungskommissär, oder von der vorigen Vogteyobrigkeit abgegeben werden soll. Das Strafgeld fließt dem Armeninstitut zu. In Folge des Gesetzes von 21. Februar 1785 soll bey landesfürstlichen Pfarren, wie auch bey jenen, von welchen ein Bischof oder geistlicher Benefiziat, oder Stiftsvorsteher das Patronat nebst der Vogtey besitzt, ein eigener weltlicher Kirchenrechnungskommissär unter der Leitung des Kreisamtes aufgestellt werden (IV. Bd. politischen Codex) in Kirche;) Der Gesetze giebt es mehrere, welche verordnen, daß jede Kirche ihre eigene Kirchenlade (Kirchenkasse) haben soll, und diese solle 1) an einem gesicherten Orte sich befinden, 2) mit drey Schlössern gesperrt seyn, wozu einen Schlüssel die Vogtey, den anderen der Pfarrer, und den dritten der erste Kirchenprobst (Verordnung von 8. Dezember 1759) haben soll. 3) Soll darin in Verwahrung seyn; a) das baare Geld; b) die Obligationen; c) die Stiftbriefe; d) die Präbiosen, wie solche Namen haben; e) das Gedendbuch, welches den Ursprung, die Grenzen u. s. w. von der Kirche zu enthalten hat. f) Das Inventarium, und dergl. Es hat sich nicht selten der Fall ereignet, daß über manche Kirche die Rechnung jährlich geleyet worden ist, ohne daß ein Inventarium vorhanden war. Ge-

genwärtig lege ich ein Formular zur Verfertigung eines Kirchen-Inventarium vor.

Inventarium von der Pfarrkirche zum Abendmahl Christus am Magdalenagrund in Wien in der Diöces des Wiener Erzbisthums, un- ter der Vogtey des Wiener Magistrats, und dem Patronat des Benedictiner Stiftes Schotten.

Nro	Am baaren Geld.	fl.	fr.
1	20 k. k. Dukaten	90 fl.	
2	12 Souveraind'or	160 —	
3	30 Kronthaler	67 —	
4	12 Wurf Siebner	7 —	
	Summa		324 —
	Kapitalien.		
	a) Stiftungskapitalien geistliche Stif- tungen.		
5	6000 von Anna Wein, für ein jährliches Seelenamt, und 1000 Messen. Wiener Stadtbanks Obligation vom 1. Jänner 1734 Nro. 2000. Stiftsbrief Nro. 1.	6000	—
6	2000 von Joseph Finster, bürgerlichen Schuster auf ein ewiges Licht. k. k. Kupferamtsobligation vom 10. July 1736 Nro. 4600. Stiftsbrief Nro. 2.	2000	—
7	6000 von Maximilian Teschen, zu einer Frühpredigt alle Sonntag. N. Desl. ständische Obligation vom 1. April 1739 Nro. 450. Stiftsbrief Nro. 3.	6000	—
8	6000 von Andreas Schmid zur jährlichen Ausstattung 2 von Vater und Mutter Seite verwaisten armen und wohlgestit-	6000	—
	Summa		20324 —

Nro	An baaren Geld.	fl.	fr.
	Uebertrag	20324	—
	teten Mädchen Wiener Oberkammeramts = Obligation 10. Aug. 1760. Nro. 800. Stiftbrief Nro. 4.		
9	10000 von Heinrich Mayer, bürgerl. Bäckermeister, für unentgeltlichen Unterricht und Kleidung 20 armer Kinder beyderley Geschlechts. Wiener Stadtbank = Obligation 30. July 1740 Nro. 1060 Stiftbrief Nro. 5.	10000	—
10	10000 von Paul Keiner, Stadtindikus in Wien zu einem Stipendium für 2 arme Studirende, sie bleiben in Genuß des Stipendiums noch 4 Jahr nach ihren zurückgelegten Universitäts = Jahren, wenn sie nicht etwa in dieser Zeit eine Bedienstung erhalten, welche den Ertrag des Stipendiums gleich kommt. K. K. Kupferamtsobligation vom 29. Jänner 1746 Nro. 1000. Stiftbrief Nro. 6.	10000	—
	b) Eigenthümliche Kapitalien.		
11	50000 von Maria Eyring, Pfefferkuchler Wittve, Schuldbrief vom 10. März 1750 auf dessen Edelsitz zu Baumgarten versichert. Schuldbrief Nro. 1.	50000	—
12	25000 von Jakob Hölbling, k. k. jubilirten Hofrath, Schuldbrief 20. Aug. 1756 auf sein Haus am Salzgrieß Nro. 346 versichert. Schuldbrief Nro. 2.	25000	—
An Realitäten.			
	a) gestiftete.		
13	Das zum Wienerstadt Grundbuch dienende Haus Nro. 612 am Stock am Eisenplage, es besteht in 4 Geschosser, und in jedem derselben 12 Zimmer, eine Küche u. von Simon Pable 1760 gestiftet zu einer jährlichen Segenmesse,		
Fürtrag		11532	—

Nro	Am Werth .	fl.	fr.
	Uebertrag	115324	—
	Besoldung des Schulmeisters und eines Gehülfen, am Werthe 20000 fl. Stiftsbrief 1. Nov. 1760 Nro. 7.	20000	—
14	20 Pf. Weingärten zu Gumpoldskirchen in Theresiengebirg von Franz Spieß gestiftet für arme Personen von 60 Jahren im Werthe von 6000 fl. sind an David Ruffbaum im Bestand verlassenen. Stiftsbrief vom 10. Aug. 1768 Nro. 8.	6000	—
	Summe des Vermögens.	141324	—
An Aktivausständen.			
An Passiven.			
An Präciosen.			
15	Eine silberne stark vergoldete Monfranze wägt am Werth		
16	Ein goldener Kelch wägt am Werth		
17	Ein silberner vergoldeter Kelch wägt am Werth		
18	6 Paar silberne und vergoldete Weinkanzchen wägen am Werth		
19	Ein silbernes Ciborium wägt am Werth		
20	Ein silberner Kommuniionsbecher wägt am Werth		
21	Ein großes silbernes Krüzifix wägt am Werth		
22	6 silberne Hochaltarleuchter wägen am Werth		
23	St. Peter in Lebensgröße von Silber wägt am Werth		
24	2 silberne Hängeleuchter am Tabernakel wägen am Werth		
25	Ein silbernes Rauchfaß mit Schiffel wägen am Werth		
26	Ein silberner Krumstab wägt am Werth		

Nro||

Am Werthe.

|| fl. | fr.

- 27 Ein silbernes Krucifix auf einer Stange
von Mahagoniholz am Werthe

Ornate und Messkleider.

- 28 I Von weissen Noir reich gestickten Pontificalornat, nebst 2 Raffeln, und einen Antependium, am Werthe
- 29 6 detto Messkleider
- 30 I Pontificalornat von rothen Sammet mit goldenen Tressen besetzt, am Werth
- 31 I Insel von Goldstos, am Werth
- 32 I Pontificalornat von schwarzen Damast mit goldenen Tressen, am Werthe.
- 33 6 detto Messkleider, am Werthe
- 34 I Betum von weissen Noir mit Gold gestickt, am Werthe.
- 35 I Pontificalornat von ordinären Seidenzeug, am Werth
- 36 6 detto Messkleider, am Werthe.
- 37 Ein Pontificalornat von Blumendamast mit gelben Possamentirerborten, am Werthe
- 38 6 detto Messkleider, am Werthe
- 39 6 Messkleider von braunen Halbseidenzeug am Werthe
- 40 6 Kirchendienerkleider von schwarzen Tuch am Werthe
- 41 detto von feinen schwarzen Tuch sammt Kragen, am Werthe
- 42 4 Altarpöster von weissen Noir mit Gold gestickt, am Werthe
- 43 4 detto von rothen Sammet mit goldenen Tressen, am Werthe
- 44 4 detto von schwarzen Sammet mit goldenen Tressen, am Werthe
- 45 6 ordinäre Altarpöster von Damast, am Werthe
- 46 4 Tunizella (Unterdeck) von Perlfarben Tafet, am Werthe

Nro

Am Werthe.

fl. fr.

W ä s c h e.

- 47 4 feine Alben von Brüslerispigen, am Werthe
 48 8 feine Alben von Spigen, am Werthe
 49 16 ordinäre Alben, am Werthe
 50 6 Rokette mit feinen Spigen, am Werthe
 51 10 detto von ordinären Spigen, am Werthe
 52 4 Khorrbek mit feinen Spigen, am Werthe
 53 16 detto von mittleren Spigen, am Werthe
 54 20 Humeralien, am Werthe
 55 20 Kelchtücheln von feinsten Leinwand, am Werthe
 56 40 detto von mittlerer Leinwand, am Werthe
 57 15 Mappen, am Werthe
 58 6 Kommuniontücher von Damast, am Werthe
 59 6 damastene Handtücher, am Werthe
 60 16 Handtücher von ordinären Leinwand, am Werthe

Verschiedene Geräthe.

- 61 2 Rauchfässer sammt Schffel von Gürtlerarbeit, am Werthe
 62 12 Altarleuchter von Gürtlerarbeit, am Werthe
 63 20 Dpferkännchen von Zinn, am Werthe
 64 1 Kommunionbecher von Zinn, am Werthe
 65 10 Kelche von Gürtlerarbeit, am Werthe
 66 12 hblzerne vergoldete Leuchter, am Werthe
 67 12 Beichtstühle von harten Holz, am Werthe
 68 40 Bethstühle von harten Holz, am Werthe
 69 12 Rohrfessel von harten Holz, am Werthe
 70 132 eiserne Gluthpfannen, am Werthe
 71 12 ordinäre Messbücher, am Werthe
 72 12 Todtenmessbücher in schwarzen Leder, am Werthe
 73 Eine große Orgel, am Werthe
 74 Ein Fortepiano das Gestell von Mahagoniholz, am Werthe

Nro	Am Werthe	fl.	fr.
75	2 Violon, am Werthe	.	.
76	2 Violonzello, am Werthe	.	.
77	20 Violin, am Werthe	.	.
78	2 Houbois, am Werthe	.	.
79	2 Posauern, am Werthe	.	.
80	2 Clarinette, am Werthe	.	.
81	2 Fagotte, am Werthe	.	.
82	4 Trompeten, am Werthe	.	.
83	2 Paar Pauken, am Werthe	.	.
84	60 Stück Kompositionen von verschiedenen Meistern, am Werthe	.	.
85	16 ordinäre Quadraten, am Werthe	.	.
86	2 metallene Glocken, am Gewicht am Werthe	.	.
87	2 kleinere metallene Glocken, am Gewicht am Werthe	.	.
88	Ein Himmel zur Tragung des Abendmahls für den Kranken, am Werthe	.	.
89	2 Laternen von Gürtlerarbeit, am Werthe	.	.
90	4 hölzerne Laternen mit Gläsern, am Werthe	.	.
91	Ein Almosenstock von Stein, am Werthe	.	.
92	2 Weihbrunnenbehältnisse von Marmor am Eingang in die Kirche, am Werthe	.	.
93	6 Glöckeln von Messing zu den Messen, am Werthe	.	.
94	8 Fenstervorhänge von blauer Leinwand, am Werthe	.	.
95	6 Quadrobkisten. von harten Holz, am Werthe	.	.
96	3 sogenannte Budeln in der Sakristey, am Werthe	.	.
97	10 eiserne Fenstergitter, am Werthe	.	.

G e m ä h l d e.

- 98 Das Hochaltarblatt, das Abendmahl Christus von Rubens hoch
breit, am Werthe . . .

Nro.	Am Werthe.	fl.	kr.
------	------------	-----	-----

An den Seitenaltären

- | | | | |
|-----|---|--|--|
| 99 | a) die Geburt Christus
hoch und breit von Altomonte
den Altären an Werthe | | |
| 100 | b) Christus am Kreuz
hoch breit von Pellegrini,
am Werthe | | |
| 101 | c) Die Auferstehung Christus
hoch breit von Poppo,
am Werthe | | |
| 102 | d) Himmelfahrt Christus
hoch breit von Coronio,
am Werthe | | |
| 103 | Das Portrait Kaiser Josephs II. an der
Sakristey hoch
breit von Linder, am Werthe | | |

Urkunden und Dokumenter.

- | | | | |
|-----|---|--|--|
| 104 | Gedenkbuch in Schweinleder, enthaltend:
den Ursprung der Kirche ihre Grenzen. | | |
| 105 | 8 Originalstiftbriefe unter Nro. 5., 6.,
7., 8., 9., 10., 13., 14. | | |
| 106 | 6 Originalobligationen unter Nro. 5., 6.,
7., 8., 9., 10. | | |
| 107 | 2 Originalschuldbriefe unter Nro. 11. 12. | | |
| 108 | Nied. Oest. Landtafel tabulationschein von
12. März 1750 unter Nro. 11, | | |
| 109 | Gemeiner Stadt Wien Grundbuchshaus-
gewbhr von 14. August 1760 unter
Nro. 12. | | |
| 110 | Gemeiner Stadt Wien Grundbuchshaus-
gewbhr von 20. Dezember 1764 unter
Nro. 13. | | |
| 111 | Ueberlandgewbhr von 1. May 1770 unter
Nro. 14. | | |
| 112 | Rechnungen von verschiedenen Jahren,
als von 1740, 1748 ic. | | |

Nro	Um baaren Geld.	fl.	fr.
J ä h r l i c h e			
a) Gewisse Einkünfte.			
113	Die jährlichen Zinsen = Stiftungskapitalien unter Nro. 5. 6. 7. 8. 9. 10. zu	1600	—
114	Die jährlichen Zinsen von eigenthümlichen Kapitalien unter Nro, 11. und 12.	2000	—
b) Ungewisse Einkünfte nach 10jährigen Durchschnitt berechnet.			
115	Zinsen von gestifteten Realitäten unter Nro. 13. und 14. zu	1000	—
116	An Privatmessen im Durchschnitt jährlich 200 a 30 fr.	100	—
117	An verkauften Wax im Durchschnitt jährlich	100	—
118	An Stolltaxe in Durchschnitt jährlich	80	—
119	An Opfer auf dem Altare im Durchschnitt jährlich	20	—
	Kassarest im Durchschnitt jährlich	1000	—
	<u>Summa</u>	5900	—
J ä h r l i c h e			
a) Gewisse Ausgaben.			
120	100 Pf. Waxkerzen	200	—
121	12 Stück Fackeln	12	—
122	40 Pf. Baumöl	16	—
123	2 Eimer harte Kohlen	1	18
124	1 Eimer Wein	6	40
125	4 Klafter hartes Holz	40	—
126	10 Pf. eingegossene Inschlittkerzen	2	40
127	10 — gemeine detto	2	20
128	Kirchensäuberung	17	20
129	Auf Stiftungen	2600	—
130	Die Wäsche	120	—
	<u>Gürtrag</u>	3018	18

Nro	Um baaren Geld.	fl.	fr.
	Uebertrag	3018	18
	b) Unbestimmte Ausgaben.		
131	Auf Reparationen im Durchschnitt jähr- lich	60	—
132	Berschiedene Ausgaben, als: Oblaten. Papier, Nägeln ic.	12	—
	<u>Summa</u>	<u>3090</u>	<u>18</u>

Anmerkung. Nach dem bestehenden Normale soll der Kassaest, wenn er beträchtlich, die jährlichen Ausgaben übersteigt, in öffentlichen Fond auf Zinsen angeleget werden, es versteht sich, daß für unvorgesehene Fälle immer eine kleine Summe etwa von 100 fl. in der Kassa baar vorhanden seye. Ohne landesfürstlicher Genehmigung kann kein Kirchenkapital aufgekündigt werden, so wie alle höhere Auslage, die nicht zu den ordentlichen gehören, der Landesstelle angezeigt werden müssen, und ist darüber die Außerung zu erwarten. Um den Inventarium allen möglichen Glauben zu geben, müssen, die Prätiosen von beeideten Schätzmeistern geschätzt, und das Inventarium von der Landesbuchhaltung ratifiziret werden. Gehen Veränderungen vor, z. B. daß etwa Kapitalien aufgekündigt, Prätiosen verkauft, neue angeschafft werden u. dgl. so ist bey jeder Kirche ein Journal zu führen, in welcher alle Vorfälle der Kirche nach der Zeitfolge eingetragen werden, welche dann bey Errichtung eines neuen Inventariums so etwa alle 10 Jahre geschehen könnte, in dasselbe einzutragen sind.

Die

Die alten Inventarien sind stets aufzubehalten. Bey der Legung der jährlichen Kirchenrechnung soll man sich immer wenigstens was die Einnahm rubriken betrifft, auf das Inventarium berufen.

- §. 11. Die Ursachen, welche den Verlust der Vogtey nach sich ziehen, sind im §. 8. der Nied. Oest. Landesordnung enthalten. (C. I. Nro. 363 Titel III. §. 8.)
- §. 12. Es ist sowohl durch die Gesetze als Gewohnheit entschieden, daß sich Unterthanen ohne höhern Konsens einen dritten nicht anvogten können. In Hinsicht der Prälaten besteht das Gesetz von 15. May 1570 kein Prälat, wie auch kein Kapitul kann sich ohne Landesfürstlicher Genehmigung einem andern anvogten. (C. I. Nro. 168.)
- §. 13. Streitigkeiten, welche sich zwischen den Vogtherrn und den Holden ereignen, gehören nach der Verordnung vom 11. May 1784 vor das Forum, welchem der Beklagte untergeordnet ist. (C. IV. Nro. 2032 J. I. 289.) In dem Fall, daß zwischen den Vogtherrn, wann er zugleich Grundherr ist, und einem Vogtholden ein Streit entsteht, ist derselbe nach dem Unterthanspatent vom 1ten Septemb. 1781 zu behandeln.

Vogteydienst s. Vogtey §. 38.

Vogteybestimmung s. Vogtey §. 2. 3.

Vogteykommission s. Vogtey §. 4.

Vogteyeintheilung s. Vogtey §. 5.

Vogteyperlangung s. Vogtey §. 4.

Vogtey geistliche s. Vogtey §. 9. 10.

Vogteyforum s. Vogtey §. 10.

Vogteyrechte s. Vogtey §. 2. 6. 10.

Vogteyverjährung s. Vogtey §. 7.

Vogteyverlust s. Vogtey §. 11.

Vogteyursprung s. Vogtey §. 1.

Vogtthold s. Frohne (1.)

Vollmacht.

§. 1. Vollmacht von **Gewerkschaften** ist vom **Gewerkschaftsschichtmeister**, oder **Veraser** zu unterfertigen. (Z. I. 27. §. 30.)

§. 2. Die Vollmacht von einer **Handlung**, hat der **Firmaführer** zu unterfertigen. (Z. I. 41. §. 13.)

§. 3. Die Vollmacht ist der **ersten Schrift** beyzulegen. (Z. I. 336. a.)

§. 4. In der Vollmacht hat sich auch der **Substitut** über die **angenommene Substitution** zu unterfertigen. (Z. II. 489. ss.)

§. 5. Die Vollmacht ist nicht beyzulegen, wenn die **Parthey** im **Gerichtsorte** ist, und die **Schrift selbst** unterfertigt. (1787. Okt. 11.) S. **Advokat** §. 1. 24. 42. 55. 61. 70. 75. u. 79.

Vorarlberg.

§. 1. **Regulirung** der **Gemeindeggerichte** am **Vorarlberg**. (Z. I. 236.)

§. 2. Von welcher **Instanz** die **Abelichen** am **Vorarlberg**, als **Zeugen** zu **vernehmen** sind. (Z. I. 732.)

§. 3. **Wie** sich am **Vorarlberg** in **Ansehung** der **Pfändung** eines **beweglichen Vermögens**, **mündlicher Klage** u. zu **benehmen** sey. (L. 58.)

§. 4. **Regulirung** der **Gerichte** am **Vorarlberg** (L. 58.) S. **Stempelklassen**.

Vorderösterreich.

- §. 1. Wie weit die Oberämter in zweyter Instanz einzuschreiten haben. (F. I. 80.)
- §. 2. Der Mißbrauch sich an auswärtige Rechtsgelehrte zu halten, wird abgestellt. (F. I. 214.)
- §. 3. Wie sich die Oberämter und Vogtenämter in dem bey Insassen verhandelten Geschäften zu benehmen haben. (F. I. 304.)
- §. 4. In den Vorlanden können unstudierte Bürger zu Rätthen des Magistrats im politischen Fache gewählt werden, auch sollen Zunftmeister zu dem politischen Rathssitzungen gezogen werden. (L. 59. a. b. c. d.)
- §. 5. Die Vorlande erhalten ein eigenes Appellationsgericht. (L. 80.) S. Appellationsgericht. (Vorderösterreich.)
- §. 6. Die Vorlande werden von der Anlegung der Stiftungs- und Pupillengelder in öffentliche Fonds ausgenommen. (L. 94.)
- §. 7. In wie weit in den Vorlanden die Verträge der volljährigen Unterthanen in die Gerichtsprotokolle einzutragen sind. (L. 95.)
- §. 8. Das Mortuarium wird in den Vorlanden aufgehoben. (1790. Dezember 13.)
- §. 9. Einführung der Erbsteuer in den Vorlanden (1790. Dezemb. 13.)
- §. 10. Vorderösterreich erhält ein eigenes Landrecht (1791. März 11.)
- §. 11. Der §. 19. der Konkursordnung in Ansehen des den förmlichen Wechselbriefen eingeräumten Vorrechtes, gilt auch für die Vorlande. (1791. July 27.) S. Stempelklassen, sind viere.

Vorladung der vorgemerkten Gläubiger, wie solche zu geschehen hat. (F. V. 812.)

Vormerkung.

- §. 1. Vormerkung giebt das Pfandrecht bey unbeweglichen Gütern. (Z. I. 20.)
- §. 2. Die Vormerkung eines Urtheiles, einer gerichtlichen Verordnung, eines Vergleiches in Bergsachen, ist bey den Berggerichten zu suchen. (Z. I. 27. §. 24.)
- §. 3. Wenn von Gläubigern des Universalerbens die Vormerkung auf das ererbte Gut vor erfolgter Einantwortung angesucht wird, wie solche zu bewilligen. (Z. I. 51.)
- §. 4. Die über vorgemerkte Schuldbriefe ergangenen Urtheile, sind ebenfalls der Landtafel einzuverleiben. (Z. I. 65.)
- §. 5. In Betreff des Vormerk- und Hypothekenbuchs bey dem königl. Amt zu Troppau. (Z. I. 98.)
- §. 6. Die Vollziehung der Vormerkung steht jener Obrigkeit zu, zu deren obrigkeitlichen Bezirke der Grund gehöret, auf welchen das unbewegliche Gut liegt. (Z. I. 237. §. 20.)
- §. 7. Jeder Gläubiger kann auch diejenige Forderung, die sich nicht auf einen Landtafel- oder vormerkungsfähigen Schuldschein gründet, auf das unbewegliche Gut des Schuldners vormerken lassen. (Z. II. 397.)
- §. 8. Vormerkung an Taxen in einem Fiskalprozeß. (Z. II. 446.)
- §. 9. Die Vormerkung kann wegen der rückständigen Taxen nicht zurückgehalten werden. (Z. III. 503.)
- §. 10. Frühere Vormerkung, kann wegen nicht bezahlter Taxe der späteren angesuchten Vormerkung nicht nachgesetzt werden. (Z. III. 503.)
- §. 11. Vormerkungs- und Verbotsgesuche kann das Fiskalamt auch bey dem foro rei sitae einreichen. (Z. III. 577. a.)
- §. 12. Das Vormerkungsgesuch kann nur bewilliget werden, wenn die Urkunde im Originale beygeschlossen wird. (Z. III. 578.)

- §. 13. Die Vormerkung der Wechselbriefe und Schuldscheine zu 5 oder 6 Prozent wirkt nur das Pfandrecht auf vier Prozent. (F. IV. 625. §. 3.)
- §. 14. Die Vormerkung kann nicht statt finden, wenn gar keine Urkunde vorliegt, auf welche sich die Forderung gründet. (F. IV. 628.)
- §. 15. Vormerkungsbewilligungsdekretation braucht keinen besondern Stempel. (17 6. July 27.)
- §. 16. Bey der durch Gewohnheit eingeführten Vormerkung auf Gewerbe, in wie weit es sein Verbleiben hat. (F. V. 834. VI. 970. b.)
- §. 17. Die über vorgemerkte Schuldbriefe ergangenen Urtheile, sind ebenfalls der Landtafel einzuverleiben. (L. 65.)
- §. 18. Vormerkungsexekutionsklage ist bey des Schuldners Personalinstanz anzubringen. (F. VI. 1049)
- §. 19. Wenn die Originalurkunde bereits bey einer anderen Behörde lieget, kann die Vormerkung gegen Verbringung einer simplen Abschrift bewilliget werden, wenn nur die Originalurkunde zur Einverleibung nachgetragen wird. (F. VI. 1094. e.)
- §. 20. Vormerkung auf Apothekergewerbe in Böhmen, findet statt. (L. 183.) S. Ehe §. 69. 70. Stempelfrey ic. Urtheil §. 30.

Vormundschaft.

- §. 1. Niederösterreichische Verhabschaftsordnung. (C. I. 344.)
- §. 2. In Betreff der Vormundschaft im Karlsstädter und Warasdiner Generalat. (C. II. 616. tit. 5.)
- §. 3. Berggerichte können sich in Vormundschaftsachen nicht mengen. (F. I. 27.)
- §. 4. In welchem Fall kann ein Staatsbeamter zum Vormund bestellet werden. (F. I. 354. II. 376.)
- §. 5. Vorschrift für den Vermund eines Pupillen, der ein Bergwerksgut besitzt, (F. II. 425.)

- §. 6. Von dem Benehmen der ersten Instanz in Waisen- und Kuratelsachen. (Z. II. 464. I. §. 45 — 52.)
- §. 7. Der Vormund wird von der Leistung der Realkaution frengesprochen. (Z. II. 474.)
- §. 8. Von den Rechten der Waisen, und anderer die ihre Geschäfte selbst, nicht besorgen können. (Z. III. 591. Hauptst. V. §. 1—98.)
- §. 9. Wer bey dem Bauernstand als Vormund anzustellen. (Z. IV. 658. §. 2. V. 832. e.)
- §. 10. Jeder Vormund hat auf die Schätzung der Güter seines Mündels genau Rücksicht zu nehmen. (Z. III. 519.)
- §. 11. Auch jener Vormund hat Rechnung zu legen, welcher hievon bis 1. Jänner 1787. befreuet gewesen ist. (Z. IV. 645.)
- §. 12. Jeder Vormund hat bey der Antretung der Vormundschaft den Eid abzulegen. (Z. IV. 662.)
- §. 13. Worinn die Oberaufsicht über das Pupillenwesen bestehe. (Z. IV. 667.)
- §. 14. Die Ablegung des Vormundschaftseides kann von der Vormundschaftsbehörde an einen nahe gelegenen Magistrat delegiret werden. (Z. IV. 679.)
- §. 15. Ein fremder Unterthan kann von einer inländischen Justizbehörde, als Vormund, Mitvormund, oder Vermögensverwalter nicht gewählt werden. (Z. IV. 702.) Fremde werden aber zur Vormundschaft zugelassen, wenn sie ex jure sanguinis durch Testament, oder Familienverträge dazu berufen sind. (Z. IV. 766.)
- §. 16. Der Vormund hat die, für seinen Mündel eingehenden Erlder in öffentlichen Fond zu legen, eben so den Kauffchilling für jede verkaufte und seinem Mündel gehörige Realität; fällt einem Mündel eine Erbschaft zu; so sind die in der Verlassenschaft befindlichen Papiere zu 4 oder $3\frac{1}{2}$ Prozent ad depositum zu nehmen. (Z. V. 815.)

- §. 17. Die Vormundschaftselbablegung findet auch bey den Vormünder des mittellosen Waisens statt. (J. V. 922.)
- §. 18. Wie sich die Vormundschaft zu benehmen hat, bey der Verheyrahlung eines Waisens. (J. VI. 1014.)
- §. 19. Ob einem Gerhab, einem Kurator, oder dem Fiskus die Bewilligung zum Vergleich, und also auch die Bewilligung zur Ablegung des Haupteides zu ertheilen sey. (J. VI. 1069.)
- §. 20. Die Vormünder in Brody haben die ihren Mündeln gehörigen Kapitalien, wenn solche nicht sicher liegen, einzufordern. (L. 41. d.)
- §. 21. Die im 5ten Hauptstück des b. G. B. §. 17. und 19. vorgeschriebene Eidesablegung, wird aufgehoben, und bloß der §. 40. des nämlichen Hauptstückes zur Richtschnur bestimmt. (L. 115. §. 5.)
- §. 22. Gemäßigte Vorschrift wegen der den Vater und Vormund im 77. §. des 5. Hauptst. des b. g. B. und durch Verordnung vom 12. April 1787 aufgetragene Verbindlichkeit zur jährlicher Rechnungslegung. (L. 115. §. 7.)
- §. 23. Auch die Mütter haben den Vormundschaftseid abzulegen. (1790 Juny 27.)
- §. 24. Bey den Urkunden, welche ein Vormund im Namen seines Mündels, oder wegen seiner Großjährigkeit ausstellt, wird die Klasse des Stempels nach der Eigenschaft des Mündels bestimmt. (J. V. 776. §. 13. d.)
- §. 25. Vormundschafts- und Kuratelsdekrete unterliegen dem Stempel nach der Eigenschaft des Mündels, oder Kuranden (J. V. 776. §. 13. d.)
- §. 26. Der Vormund muß jeden Empfang, woher er immer komme, verrechnen. (L. 220.) S. Ehe §. 168.

Vorrecht.

- §. 1. Vorrechtsklage, binnen welcher Zeit einzureichen. (J. I. 13. §. 84. 85.)
- §. 2. Die Vorrechtsklage ist dem gemeinschaftlichen Rechtsfreunde auf 14 Tage zur Einrede zuzustellen. (J. I. 13. §. 87.)

- §. 3. Ein Vorrecht haben die in die dritte, vierte, fünfte und sechste Klasse gesetzten Gläubiger vor einem andern in die nämliche Klasse gesetzten, nicht zu genießen (F. I. 14. §. 19.)
- §. 4. Die Prozesse über Vorzugsrechte, wo oft bis zu dem Ausgang die ganze Konkursmasse unvertheilt bleiben muß, sind zur Erledigung zu bringen. (F. IV. 619. e.)
- §. 5. Die Vorrechtsklage läßt neue Beweismittel zu. (F. IV. 620. 1.)
- §. 6. Vorrechtsklage wider den Fiskus ist bey dem Landrechte anzubringen. (F. IV. 620r. VI. 1031. d.)
- §. 7. Behauptetes Vorrecht gilt nur wider jene Gläubiger, wider welche es angesprochen worden, ausgenommen es würde ein in eine höhere Klasse versetzter Gläubiger dadurch in eine andere Klasse gesetzt, in welchem Falle das behauptete Vorrecht allen jenen zu statten kommt, denen der beklagte vorgegangen ist. (F. IV. 621. z.)
- §. 8. Daher kann auch in diesem Falle der Vorrechtskläger die Vergütung der Unkosten von jenen Gläubigern fordern, welche durch die behauptete Vorrechtsklage Vortheil ziehen. (F. IV. 621. z.)

Vorrufung der Gläubiger, welche von jemanden unter einer bestimmten Frist, und mit der Klausel geschieht: daß widrigenfalls die nach Verlauf dieser Frist zum Vorschein kommende Schuldbriefe kraftlos seyn sollen, findet nicht statt. (L. 234.)

Vorrufungsedikt wegen des zu einer Verlassenschaft machenden Anspruches, muß diese Eigenschaften haben: 1) Ist die Frist zur Anmeldung auf ein ganzes Jahr zu bestimmen, die Erben mögen inn- oder außer Lande seyn. 2) Ist das Edikt in jedem Vierteljahr dreyimal den Zeitungsblättern einzuverleiben, und 3) muß diese Klausel haben: Jene, so einen Anspruch haben, oder zu haben vermeinen, haben sich um so gewisser zu melden, im widrigen die Verlassenschaft zwischen den Erben der Ordnung nach ausgemacht, und

jenen Angemeldeten eingewantwortet werden wird, welchen es nach dem Befehle gebührt. Hier folgen Formulare zu einem dergleichen Edikt.

Von dem Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien wird hiermit bekannt gemacht: es sey der Jakob Lang gewesener burgerlicher Tuchlaubensverwandter mit Tod abgegangen, und daher um mit der künftigen Verlassenschaftsabhandlung sicher vorgehen zu können, für nothwendig befunden worden, jene vorzuladen, welche an dieser Verlassenschaft entweder durch Erbrecht, oder Jure crediti, vel alio quocunque titulo Forderungen und Ansprüche machen könnten; zu diesem Ende haben jene, welche an diese Verlassenschaft rechtmäßige Ansprüche zu machen vermeinen, den 10. April d. J. (1790) entweder selbst persönlich oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten früh um 9 Uhr vor diesem Magistrat also gewiß zu erscheinen, wie im Widrigen diese Verlassenschaft ohne weiteren abgehandelt, und den sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden würde.

Von dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien wird anmit bekannt gemacht: Die bereits Anno 1787 verstorbene burgerliche Kaufmanninn, Johanna Clara Heim, vorhin verehligte Courtin, hinterließ zur Zeit ihres Hintritts 4 großjährige Kinder, benanntlich Laurenz und Joseph Courtin, und Maria Johanna Courtin aus erster, dann die Maria Josepha Heim, aus letzter Ehe, von den erstern hat sich Laurenz Courtin lang vor dem Tode seiner Mutter zu einem bis nun unbekanntem k. k. Regiment als Feldscherer begeben, der Joseph Courtin ist unter das vormals k. k. Kollowratischen Regimente als Musquetir gegangen, und die Maria Johanna Courtin sich mit dem N. Schilling, k. k. Hoffourier vereheligt. Nun ward zwar der für verstorben

anzusehende Laurenz Courtin, oder seine Erben Cessionarien, oder Gläubiger Anno 1780 durch die öffentlichen Zeitungen einberufen, allein es ist die Todeserklärung nicht erfolgt, weil weder der Anton Schilling, der obersten Justizstelle Beamter, welcher die erstere Einberufung des unwissenden Laurenz Courtin bewirkte, weder sein Zessionar der hierortige burgerliche Schneldermeister Anton Feigl, vermuthlich aus Abgang der erforderlichen Erbslegitimation, die wirkliche Todeserklärung ange suchet hat. Demit demnach diese seit mehreren Jahren anhängige Erbschaftssache beendiget werden kann, so hat der zu Betreibung derselben aufgestellte Curat. ad actum Hr. Dr. Edler von Remiz um eine nochmalige Einberufung des Laurenz Courti, oder seiner Erben gebeten. Es wird demnach in Folge gegenwärtigen Edikts sowohl ihm Courti, oder seinen Erben, als auch dem Joseph Courti, und der Mar. Joh. Schillingin, geborne Courtin, oder ihren Erben, in Abgang aller dieser aber der einbändigen Schwester M. Josepha Heim, oder ihren Erben aufgetragen, bis 1. März 1790 entweder selbst oder durch hinlängliche Bevollmächtigte das Erbrecht rechtsbeständig darzu thun, widrigens niemand mehr mit seinen etwatigen Ansprüchen gehört, der Laurenz Courtin ohne weitem für todt erklärt, und sein Nachlaß als verfallen eingezogen werden würde.

Von dem löbl. k. k. General Feldzeigmeister Graf v. Stainisch en Infanterie Regiments= Gericht wird hiemit kund gemacht: daß der diesseitige Regimentshauptmann, Herr Johann v. Pugnou, zu Perska in Ungarn den 13. September 1788. mit Hinterlassung einer letztwilligen Disposition verstorben sey, und in selber seine zu Rosine in Lothringen befindliche Schwester Franziska Pugnou zur Universalerin eingesetzt habe. Da nun von erstbesagt eingesetzter Universalerin, ungeachtet ihr

von

von Seite dieses Regimentsgerichts wiederholt zugeschrieben wurde, sothane Erbschaft bis daher nicht addiret worden, folglich unbekannt ist, ob selbe noch am Leben sey oder nicht; und sohin, um mit Abhandlung der Verlassenschaft sicher vorgehen zu können, für nöthig befunden worden, all jene, welche an sothaner Verlassenschaft was immer für rechtliche Forderungen und Ansprüche haben, besonders aber sie obgesagt eingesezte Universalerin gerichtlich vorzuladen; zu diesem Ende dann auch von heut. Dato an eine Zeitfrist von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen anberaumat wird; als haben dieselbe während dieser Zeit ihre Forderungen und Ansprüche entweder persöblich oder durch einen hinlänglich instruirten Bevollmächtigten bey diesem Regimentsgerichte alsogewis anzumelden, und rechtsbeständig zu erweisen, wie im widrigen nach Verlauf dieser Zeitfrist niemand mehr gehöret, sondern in Ansehung dieser Verlassenschaft vorgekehret werden würde, was Rechtens ist. Temeswar den 17. August 1789.

Von dem Slavonischen Jud Del. Milit. Mixto wird hienit bekannt gemacht: Es sey der Unterchirurgus Joseph Horch, aus dem Orte Tessen in Schwaben gebürtig, den 22. December 1788 in dem Feldspital zu Szombor; dann der Unterchirurgus Georg Ströb, aus Oberkappel in Oesterreich, den 22. September 1788; der Leopold Berdaker, Spitalsfourter, zu Wien gebürtig, den 31. August 1789; der Unterleutenant Johann Gruber, von der Garnisonsartillerie, von Scharfing aus Oberösterreich, den 11. März 1789; der Unterchirurgus Joseph Sandler, von Graz aus Steuermark, den 13. Oktober 1789; und der Oberpfrosch Mathias Glaska, von Harbkoff in Oberungarn, den 23. August 1788 alhier ohne Testament verstorben, wovon der erstere 56 fl. 55 fr. der zweynte 61 fl. 28 fr. der dritte an Effek-

ten 4 fl. 11 kr. der vierte 8 fl. 9 kr. der fünfte 3 fl. 46 kr. und der sechste 6 fl. hinterlassen. Da nun die nächsten Intestaterben allhier unbekannt sind, ist zu Ausfindigmachung solcher, und des etwa vorhandenen *Eris alieni* dieses Edikts auszufertigen befunden worden. Daher wird jedermann, der an die gedachte Verlassenschaft Schulden oder Erbschaftshalber Ansprüche zu haben vermeinet, auf den 12. December 1790 früh um 9 Uhr also gewiß vor diesem Jud. Del. Milit. in Peterwardein entweder persönlich, oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, und seine etwa habende Ansprüche und Forderungen gehörig zu liquidiren haben, wie im widrigen was Rechtens ist vorgekehret werden wird. Peterwardein den 10. November 1789.

Von dem löbl. Stifte zum Schotten in Wien wird hiemit zu vernehmen gegeben: Es sey über das den 21. August v. J. im Feldlager vor Belgrad ad intestato erfolgte Ableiben der Elisabeth Kaiserlechnerin, Hausinhaberin allhier am obern Neustift Nr. 91. und damaligen Marktenderin des löbl. gräflichen Thurnischen Infanterieregiments, für nöthig befunden worden, um in der dießfälligen Verlassenschaftsabhandlung sicher vorgehen zu können, die allenfällige Elisabeth Kaiserlechnerische Erben und Gläubiger einzuberufen. Daher haben all jene, welche an erstgedachte Verlassenschaft ein Erbrecht, oder einige Forderung zu machen gedenken, den 22. April d. J. früh um 10 Uhr vor diesem Gerichte also gewiß zu erscheinen, und ihr Erbrecht oder Forderung anzumelden, wie im widrigen nach verfloffenen Termin niemand mehr gehört, sondern diese Verlassenschaft ohne weiteren abgehandelt, und den sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden würde. Wien den 10. Jänner. 1790.

Formular eines Vorrufungsedikts eines Beklagten, dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist.

Von dem k. k. N. Oest. Landrechten dem Herrn Karl Grafen von Caraffa mittels gegenwärtigen Edikts zu erinnern. Es habe wider ihn der Johann Michael Wohlshlager bey diesem Gericht wegen schuldigen Kapitals pr 1003 fl. sammt Interessen, Satz und Gerichtskosten Klage angebracht und um die gerechte richterliche Hülfe gebeten. Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthalts unbekannt, und da derselbe vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend ist, hat zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Unkosten dem hierortigen Hof- und Gerichtsadvokaten Doct. Bonelli, als Kurator bestellet, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach für die k. k. Erbländen bestimmten Gerichtsordnung ausgeführet, und entschieden werden wird. Der Herr Beklagte Graf Karl von Caraffa wird dessen durch die öffentliche Ausschrift zu dem Ende erinnert, damit derselbe allenfalls zu rechter Zeit erscheinen, oder inzwischen dem Vertreter Dr. Bonelli, seine Rechtsbeihilfe an Händen zu lassen, oder auch sich selbst einen Sachwalter zu bestellen, und diesem Gericht nahmhaf zu machen; und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Bertheidigung dienlich suchen würde, massen derselbe sich die aus seiner Verabstümung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben wird. Wien den 22. Dezember 1789.

Von dem Metropolitandomkapitel in Wien der Theresia Nischarin mittels gegenwärtigen Edikts andurch zu bedeuten: es habe der gerichtlich aufgestellte Peter Nischarische Vermögensverwalter, Herr Doktor Feichtinger, wider die diesfällige Gläubiger, wegen Abgebung der Erklärung, ob das Peter Nischarische Eridahaus zu Hernals um
den

den Anboth pr. 400 fl. verkauft, oder sich die Gläubiger, worunter dann auch sie Theresia Nischarin sich befindet, solches abdiciren wollen, auf den 18. März d. J. mit der Klausel bewirkt, daß diese Tagsatzung ihr Nischarin durch Edikte intimirt werden soll. Da nun aber wegen ihren nicht bekannten Aufenthaltort, allenfalls Abwesenheit von den k. k. Erbländen, der Herr Doktor Leban, als Vertreter auf ihre Gefahr und Unkosten aufgestellt worden, mit welchen die angebrachte Rechtsache nach Maßgab der k. k. Gesetze ausgeführt, sonach entschieden werden wird; so wird dieselbe hiemit zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls in bestimmter Zeit erscheine, oder dem verordneten Vertreter ihre Behelfe in gehöriger Zeit einhändige, oder einen andern Sachwalter bestelle, und bey diesem Gerichte anzeige, überhaupt aber jene rechtliche Wege einschreite, die sie zu ihrer Vertheidigung diensam finden möge, widrigenfalls sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen hätte.

Die Kundmachung dergleichen Edikte hat also zu geschehen: 1) ist dasselbe im Gerichtshofe und im Gerichtsorte an den gewöhnlichen Anschlagungsorte auszuhängen, 2) an jedes Landrecht, dem Magistrat der Hauptstadt, und an jedes Kreisamt ein Exemplar zur Aushängung an den gewöhnlichen Plätzen mitzuthellen; 3) hat die Aushängung an der etwa bekannten Wohnung des Vorgeladenen, oder bey Veränderung des Wohnsitzes in jenem Ort, wo er sich meistens aufhält, zu geschehen, und 4) ist solches zu drey verschiednmal den Zeitungsblättern einzuverleiben. (L. 23. f.)

Vorrückung in höhere Besoldung, ist vor Besetzung der erledigten Stelle nicht zu bewilligen. (J. II. 492.)

Vorsatz:

- §. 1. Zu einem Kriminalverbrechen gehört böser Vorsatz und freyer Wille. Jener ist vorhanden, wenn vor oder bey der gesetzwidrigen Unternehmung oder Unterlassung das Uebel, so daraus folgt, überdacht und beschloffen worden. (J. IV. 611. I. §. 2.)
- §. 2. Böser Vorsatz fällt auch dann zur Schuld, wenn zwar das wirklich erfolgte Uebel nicht eigens die Absicht der Handlung war, immer aber aus einer andern bösen Absicht etne Handlung unternommen worden, woraus das Uebel gemeintlich zu folgen pflegt. (J. IV. 611. I. §. 3.)

Vorschreibung, s. Stempel frey.

Vorschub, s. Entweichung.

Votant kann, wen bey Krainertischen und Kärnthnerischen Landrecht, ein Stimmender fehlt, der Laybacher Bürgermeister, oder ein anderer Stadtrath seyn. (J. I, 557.)

W.

Waare.

- §. 1. Waaren, welche zum eigenen Gebrauch gegen Pässe eingeführt werden, dürfen nicht veräußert, und wenn sie in einer Verlassenchaft vorkommen, sollen sie in das Magazin geliefert werden. (J. III. 552.)
- §. 2. Waaren, die bey dem Zollamt, wohin sie zur Kosummverzollung oder zum Austritt angewiesen werden, gar nicht erscheinen, mithin im Land abgelegt worden, unterliegen dem

Ber.